

LUDGER KÖRNTGEN

Möglichkeiten und Grenzen religiöser Herrschaftslegitimation. Zu den Dynastiewechseln 751 und 918/919

In der Diskussion um Staat und Staatlichkeit im Mittelalter spielt die religiöse Herrschaftslegitimation seit mehr als einem Jahrhundert eine besondere Rolle. Fritz Kerns „Gottesgnadentum und Widerstandsrecht“ und „The King’s two Bodies“ von Ernst Kantorowicz haben unter ganz verschiedenen methodischen Prämissen das Ziel verfolgt, die mittelalterliche Vorgeschichte der neuzeitlichen Monarchie und des neuzeitlichen Staates zu erhellen, und dabei Phänomenen der theologischen Begründung und der sakralen Darstellung des Königtums entscheidende Bedeutung zugemessen. Nicht nur diese beiden einflussreichen Entwürfe haben damit eine teleologische Perspektive vorgegeben, die am europäischen Staat der Neuzeit Maß nimmt und die politisch-ideengeschichtliche Entwicklung des Mittelalters vornehmlich unter dem Blickwinkel der Entstehung dieser Staatsidee und deren Verwirklichungen in den europäischen Staaten der Neuzeit betrachtet.¹

Allerdings kennzeichnet es die Flexibilität und Vieldeutigkeit religiöser Herrschaftslegitimation, dass ihr nicht nur unter diesen Vorzeichen eine besondere Rolle für Fundierung und Begrenzung mittelalterlicher Staatlichkeit zugewiesen wird. Eine vielleicht noch größere Rolle spielen religiöse Legitimation und sakrale Repräsentation vielmehr im Zusammenhang von Konzepten, die in radikaler Entgegensetzung zur heuristischen Vorbildhaftigkeit der Moderne die Alterität des Mittelalters und seiner politischen Strukturen herausstellen und in Abkehr von der verfassungsgeschichtlich konturierten Begrifflichkeit des Staates ihrer Analyse ein Instrumentarium zugrunde legen, das in der ethnologischen Erforschung außereuropäischer archaischer Gesellschaften entwickelt worden ist.² Eine ideengeschichtlich ausgerichtete, ausdifferenzierte Forschung konnte an einem Grundbestand diskursiver Texte in spätantiker Tradition Fortleben und Entwicklung herrschaftstheologischer Vorstellungen im frühen und hohen Mittelalter nachzeichnen,³ die in der zunehmenden Hinwendung der neueren

¹ Fritz Kern, *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie*, ed. Rudolf Buchner (Darmstadt 1954); Ernst H. Kantorowicz, *The King’s Two Bodies. A Study in Mediaeval Political Theology* (Princeton 1957), dt.: *Die zwei Körper des Königs* (München 1990); ders., *Laudes regiae. A Study in Liturgical Acclamations and Medieval Ruler Worship* (Berkeley/Los Angeles 1946); vgl. Ludger Körntgen, *Königsherrschaft und Gottes Gnade. Zu Kontext und Funktion sakraler Vorstellungen in Historiographie und Bildzeugnissen der ottonisch-frühalsalischen Zeit* (*Orbis Mediaevalis. Vorstellungswelten des Mittelalters* 3, Berlin 2001) 18f.; zur teleologischen Perspektive der Diskussionen um die frühmittelalterliche Staatlichkeit vgl. Walter Pohl, *Staat und Herrschaft im Frühmittelalter: Überlegungen zum Forschungsstand*, in: *Staat im frühen Mittelalter*, ed. Stuart Airlie/Walter Pohl/Helmut Reimitz (*Forschungen zur Geschichte des Mittelalters* 11, Wien 2006) 9–38, hier 11f.

² Vgl. Pohl, *Staat und Herrschaft* 16–27.

³ Vgl. etwa Eugen Ewig, *Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter*, in: *Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften 1: 1952–1973*, ed. Hartmut Atsma (Beihefte der *Francia* 3/1, München 1976) 3–71, zuerst in: *Das Königtum*, ed. Theodor Mayer (*Vorträge und Forschungen* 3, Lindau 1956) 7–73; Walter Dürig, *Der theologische Ausgangspunkt der mittelalterlichen liturgischen Auffassung vom Herrscher als Vicarius Dei*, in: *Historisches Jahrbuch* 77 (1957) 174–187; Walter Ullmann, *The bible and principles of government in the middle ages*, in: *La bibbia nell’alto Medioevo* (*Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull’Alto Medioevo* 10, Spoleto 1963) 181–227; Hans-Hubert Anton, *Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit* (*Bonner Historische Forschungen* 32, Bonn 1968); Werner Affeldt, *Die weltliche Gewalt in der Paulus-Exegese* (*Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte* 22, Göttingen 1969); Gottfried Koch, *Auf dem Wege zum Sacrum Imperium. Studien zur ideologischen Herrschaftsbegründung der deutschen Zentralgewalt im 11. und 12. Jahrhundert* (*Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte* 20, Berlin 1972); Wolfgang Stürner, *Peccatum und Potestas. Der Sündenfall und die Entstehung der herrscherlichen Gewalt im mittelalterlichen Staatsdenken* (*Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters* 11, Sigmaringen 1987); Tilman Struve, *Die Stellung des Königtums in der politischen Theorie der Salierzeit*, in: *Die Salier und das Reich* 3: *Gesellschaftlicher*

Forschung zur konkreten politischen Praxis und zur sozialen Interaktion als Rest- und Kernbestand transpersonaler Institutionalität in einer ansonsten auf persönliche Bindungen beschränkten politisch-sozialen Ordnung qualifiziert wurden. Die legitimierende Bedeutung herrschaftstheologischer Vorstellungen wurde damit aber nicht in Frage gestellt, sondern im Gegenteil nur noch höher eingeschätzt. Besonders deutlich zeigt sich das beim bevorzugten Paradigma der methodischen Neuorientierung, der Herrschaftsordnung der Ottonen und Salier, die auch im frühmittelalterlichen Vergleich ein besonders geringes Maß an institutioneller Sicherung und politischer Reflexion aufweist und überhaupt keine konkurrierende Ressource für die Begründung, Legitimation und Akzeptanz königlicher Herrschaft zu kennen scheint.⁴

Erhoben wurden die entsprechenden Befunde aber aus einem Quellenfundus, der sich in charakteristischer Weise vom bevorzugten Quellenmaterial der ideengeschichtlichen Forschung unterscheidet: Anstatt diskursiver, häufig normativer und paränetischer Texte, wie sie noch aus karolingischer Zeit überliefert sind, bietet die ottonisch-frühsalische Epoche fast ausnahmslos Zeugnisse aus dem Bereich der Liturgie:⁵ Krönungsordines, Herrscherlaudes und die noch von Percy Ernst Schramm als unmittelbarer Zugang zur politischen Vorstellungswelt des Mittelalters vorgestellten Herrscherbilder in liturgischen Handschriften.⁶ In Bezug auf diesen auch für die Karolingerzeit, wenn auch nicht mit gleicher Ausschließlichkeit, wichtigen Fundus liturgischer Quellen muss aber kritisch geprüft werden, ob er überhaupt Antworten auf die gleichen Fragen ermöglicht, die an die diskursiven Texte gestellt werden.⁷ Quellen dieser Art tragen auch in besonderer Weise das religionsgeschichtliche Konzept des ‚sakralen Königtums‘, das eine Vielzahl von Phänomenen religiöser Herrschaftsbegründung sowohl staatlich als auch archaisch bzw. nichtstaatlich organisierter Gesellschaften umgreift.⁸ Gerade im Hinblick auf das frühe Mittelalter werden unter dem Begriff des sakralen Königtums deshalb häufig unterschiedslos Momente theologischer Herrschaftsbegründung in der Tradition spätantiker Staatlichkeit und Strukturen einer archaischen Gesellschaftsordnung ohne staatliche Funktionen zusammengestellt.

und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier, ed. Stefan Weinfurter (Sigmaringen 1991) 217–244; Bernhard Töpfer, Urzustand und Sündenfall in der mittelalterlichen Gesellschafts- und Staatstheorie (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 45, München 1999); Steffen Patzold, *Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit*. Zum Herrscherbild im Aachener Otto-Evangelium, in: *Frühmittelalterliche Studien* 35 (2001) 243–272.

⁴ Vgl. etwa Karl Leyser, *Herrschaft und Konflikt. König und Adel im ottonischen Sachsen* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 76, Göttingen 1984) 124–173; Hagen Keller, *Grundlagen ottonischer Königsherrschaft*, in: ders., *Ottomische Königsherrschaft. Organisation und Legitimation königlicher Macht* (Darmstadt 2002) 22–33, zuerst in: *Reich und Kirche vor dem Investiturstreit*. Festschrift Gerd Tellenbach, ed. Karl Schmid (Sigmaringen 1985) 17–34; ders., *Herrscherbild und Herrschaftslegitimation. Zur Deutung der ottonischen Denkmäler*, in: ders., *Ottomische Königsherrschaft* (Darmstadt 2002) 167–183, zuerst in: *Frühmittelalterliche Studien* 19 (1985) 290–311; Stefan Weinfurter, *Idee und Funktion des ‚Sakralkönigtums‘ bei den ottonischen und salischen Herrschern* (10. und 11. Jahrhundert), in: *Legitimation und Funktion des Herrschers. Vom ägyptischen Pharao zum neuzeitlichen Diktator*, ed. Rolf Gundlach/Hermann Weber (Schriften der Mainzer Philosophischen Fakultätsgesellschaft 13, Stuttgart 1992) 99–127. Zu dieser Perspektive vgl. Körntgen, *Königsherrschaft* 13.

⁵ Vgl. aber den wichtigen Hinweis von Rudolf Schieffer, *Mediator cleri ac plebis*. Zum geistlichen Einfluss auf Verständnis und Darstellung des ottonischen Königtums, in: *Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen*, ed. Gerd Althoff/Ernst Schubert (Vorträge und Forschungen 46, Sigmaringen 1998) 345–361, dass die ottonische Zeit zwar keine eigenen herrschaftstheologischen Texte produziert, aber die patristischen Grundschriften karolingischer Herrschaftstheologie durchaus vorgehalten hat.

⁶ Vgl. grundlegend Keller, *Herrscherbild* 293–296; Körntgen, *Königsherrschaft* 21–23; ders., *Sakralkönigtum* § 19: *Ottonen, Salier, frühe Kapetinger*, in: *RGA* 2. Aufl. 26 (Berlin/New York 2004) 267–270.

⁷ Vgl. Körntgen, *Königsherrschaft* 24–29.

⁸ Vgl. den Überblick über religionsgeschichtliche und ethnologische Konzepte bei Franz-Reiner Erkens, *Herrschersakralität im Mittelalter. Von den Anfängen bis zum Investiturstreit* (Stuttgart 2006) 27–33 und 229f. sowie Rolf Gundlach, *Der Sakralherrscher als historisches und phänomenologisches Problem*, in: *Legitimation und Funktion des Herrschers. Vom ägyptischen Pharao zum neuzeitlichen Diktator*, ed. Rolf Gundlach/Hermann Weber (Schriften der Mainzer Philosophischen Fakultätsgesellschaft 13, Stuttgart 1992) 1–22. Breit angelegte Sichtungen der Phänomene bieten: *Die Sakralität von Herrschaft. Herrschaftslegitimierung im Wechsel der Zeiten und Räume*, ed. Franz-Reiner Erkens (Berlin 2002); *Das frühmittelalterliche Königtum*, ed. ders. (RGA Erg. Bd. 49, Berlin/New York 2005); Hans-Hubert Anton, *Sakralkönigtum*, in: *RGA* 2. Auflage 26 (Berlin/New York 2004) 179–320. Zum Problem demnächst auch Ludger Körntgen, *‚Sakrales Königtum‘ und ‚Entsakralisierung‘ in der Polemik um Heinrich IV.*, in: *Heinrich IV.*, ed. Gerd Althoff (Vorträge und Forschungen 69, Ostfildern 2009).

Wenn etwa eine Naturkatastrophe oder eine Hungersnot dem Versagen des Königs angerechnet wird, dann kann man das im Rahmen eines Sakralkönigtums-Konzeptes auf kosmologisch-naturhafte Zusammenhänge zwischen Welt und König zurückführen. Wenn wir solche Bewertungen aber nur aus der Niederschrift theologisch gebildeter Autoren kennen, die naturhaftes oder politisches Unglück als Strafe Gottes für konkrete Verfehlungen des Herrschers oder der politisch-geistlichen Führungsschicht insgesamt deuten, dann ist das noch kein Beleg für das Weiterwirken archaischer Archetypen im christlichen Gewand,⁹ sondern Artikulation der Vorstellung vom göttlich legitimierten und unmittelbar Gott gegenüber verantworteten Herrscheramt.

Dieser Fall möge als Beispiel dafür dienen, dass die Frage nach den jeweiligen Kontexten, nach Zusammenhang und Aussageabsichten der Quellen, entscheidend ist, um die Phänomene religiöser Herrschaftslegitimation differenziert zu erfassen und nicht vorschnell in umfassende methodische Konstrukte einzuordnen. Die genauere Bestimmung der Kontexte ist aber über die Quellenkritik hinaus auch von fundamentaler Bedeutung, um den Stellenwert und die Wirksamkeit religiöser Herrschaftsbegründung im Gesamtzusammenhang der Ordnungs- und Integrationsfaktoren frühmittelalterlicher Staatlichkeit zu erfassen. Denn während auf der einen Seite die Gefahr besteht, alle Phänomene zeittypischer Religiosität, sofern sie überhaupt in irgendeiner Verbindung mit dem Königtum begegnen, einseitig auf politisch legitimierende Funktionen festzulegen und dabei die Selbstverständlichkeit und Differenziertheit religiöser Vorstellungen und religiösen Verhaltens zu übersehen,¹⁰ engt die zunehmend ins Spiel gebrachte legitimatorische Omnipotenz des Sakralen auf der anderen Seite den Blick auf die Differenziertheit frühmittelalterlicher Staatlichkeit ein. Das Paradigma theologischer Herrschaftslegitimation und einer über den Bereich der Reflexion hinauswirkenden Sakralität des Königtums transportiert insoweit einen Begriff von Staatlichkeit, der letztlich doch den Modellen des spätantiken Staates auf der einen oder des modernen Institutionenstaates auf der anderen Seite verhaftet bleibt – und das sowohl im bestätigenden Zugriff auf die abstrakt-rationale politische Semantik herrschaftstheologischer Deutungsmuster wie im kontrastierenden Blick auf eine unbegrifflich-archaische, an vorchristliche Archetypen anknüpfende soziale Praxis, die unter dem Begriff der ‚Sakralität‘ angesprochen wird.¹¹ Im Blick auf die Quellen verführt das Paradigma des sakralen Königtums dazu, tradierte Elemente einer herrschaftstheologischen und paränetischen Semantik unter dem Horizont einer alles bestimmenden, umfassenden Sakralisierung der Welterfahrung und der Lebensvollzüge zu nivellieren und Unterschiede zwischen theologischer Reflexion, typologischer Exegetik, historiographischer Deutung, liturgischer und asketischer Praxis, herrscherlicher Repräsentation und Propaganda oder individueller und sozialer Heilsfürsorge überhaupt nicht mehr zuzulassen.¹² Im Blick auf die hier leitende Frage verbindet sich mit einer forschungsgeschichtlich tradierten, in aktuellen kulturwissenschaftlichen Perspektiven aber noch gesteigerten Fokussierung auf die Legitimationsfunktion herrschaftstheologischer Reflexion und sakraler Praxis die Gefahr, dass bei der Analyse der politisch-sozialen Bindungskräfte und Strukturen Elemente von Staatlichkeit im Bereich der

⁹ Vgl. etwa Martina Blattmann, ‚Ein Unglück für sein Volk‘. Der Zusammenhang zwischen Fehlverhalten des Königs und Volkswohl in Quellen des 7.–11. Jahrhunderts, in: *Frühmittelalterliche Studien* 30 (1996) 80–102. Dazu kritisch Körntgen, *Königsherrschaft* 130 Anm. 652.

¹⁰ Vgl. dazu die methodischen Überlegungen bei Körntgen, *Königsherrschaft* 26–29. Auf die Notwendigkeit, die Kontexte und Wirklichkeitsdimensionen zu unterscheiden, in denen Semantik und Performanz herrschaftstheologischer Deutung und liturgischer Praxis jeweils definiert und wirksam sind, hat Janet L. Nelson, *Inauguration rituals*, in: dies., *Politics and Ritual in Early Medieval Europe* (London/Ronceverte 1986) 284–307, zuerst in: *Early Medieval Kingship*, ed. Peter Sawyer/Ian N. Wood (Leeds 1977) 50–71, hingewiesen; vgl. auch dies., *Ritual and reality in the early medieval ordines*, in: dies., *Politics and Ritual in Early Medieval Europe* (London/Ronceverte 1986) 329–339, zuerst in: *Studies in Church History* 11 (1975) 41–51.

¹¹ In letzter Konsequenz ist dieser Ansatz methodisch ausgearbeitet bei Régine Le Jan, *Die Sakralität der Merowinger oder: Mehrdeutigkeiten der Geschichtsschreibung*, in: *Staat im frühen Mittelalter*, ed. Stuart Airlie/Walter Pohl/Helmut Reimitz (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11, Wien 2006) 73–92; vgl. auch Arnold Angenendt, *Geschichte der Religiosität im Mittelalter* (Darmstadt²2000) 1–30.

¹² Zur Kritik der Forschungsstereotype von der ‚geistig ungeschiedenen Welt‘ bzw. der Archaizität des Frühmittelalters vgl. Körntgen, *Königsherrschaft*, besonders 447–457; ders., *König und Priester. Das sakrale Königtum der Ottonen zwischen Herrschaftspraxis, Herrschaftstheologie und Heilsorge*, in: *Die Ottonen. Kunst, Architektur und Geschichte*, ed. Klaus Gereon Beuckers/Johannes Cramer/Michael Imhof (Petersberg 2002) 51–61, hier 53.

herrschaftstheologischen Legitimation monopolisiert und die außerhalb von Religion und Theologie festzustellenden Momente sozialer Organisation eo ipso aus dem Bereich des Staatlichen ausgeschlossen werden.

Forschungsgeschichtlich lässt sich die mitunter allzu selbstverständlich erscheinende Plausibilität herrschaftstheologischer Deutungsmuster mit der Deutung des Vorgangs verbinden, der häufig als Gründungsakt mittelalterlicher europäischer Herrschaftskontinuität und als Bezugspunkt der europäischen Traditionen religiöser Herrschaftsdeutung ausgewiesen wird: mit der Königserhebung des Karolingers Pippin im Jahr 751. Es bietet sich deshalb an, Begründung, Vermittlung und Bedeutung religiöser Herrschaftslegitimation im Blick auf diesen Vorgang grundsätzlich zu analysieren. Dabei kann eine aktuelle Forschungsdiskussion aufgegriffen werden, die unsere Kenntnis von Voraussetzungen, Umständen und konkreten Abläufen dieses Ereignisses einer umfassenden Prüfung unterzieht.¹³ Zum Vergleich soll ein kaum weniger folgenschwerer Vorgang herangezogen werden, der gerade nicht durch die besondere Inanspruchnahme sakraler Legitimation, sondern durch den bewussten Verzicht darauf charakterisiert ist: die Begründung des ottonischen Königtums.

Eine lange Forschungstradition betrachtet die Übernahme des über zweieinhalb Jahrhunderte mit der Familie der Merowinger verbundenen fränkischen Königtums durch den karolingischen Hausmeier Pippin als ein gewagtes Unternehmen, zu dessen Absicherung es einer neuartigen Legitimation bedurfte, die durch Anrufung der Autorität des Papstes und den neuen Ritus der Herrschersalbung geboten wurde.¹⁴ Der Wechsel der Königsdynastie hätte sich demnach vor allem daran entschieden, dass es den Karolingern gelungen wäre, die althergebrachte Legitimation der Merowinger durch den päpstlichen Spruch zu neutralisieren und dem eine eigene, christlich-sakrale Legitimation entgegenzusetzen. Weniger zahlreich sind dagegen die Stimmen, die das aktuelle Legitimationsbedürfnis des in langfristiger Perspektive so spektakulären Ereignisses geringer einschätzen und darauf verweisen, dass die Entscheidung von 751 vor allem durch den Konsens der Großen,¹⁵ und das heißt konkret: durch die Mitwirkung der führenden Familien des Frankenreichs, getragen wurde, die überhaupt den Auf-

¹³ Die ältere Forschung ist zusammengefasst bei Werner Affeldt, Untersuchungen zur Königserhebung Pippins, in: Frühmittelalterliche Studien 14 (1980) 95–187; der dabei als weitgehend unstrittig vorgestellte ereignisgeschichtliche Kern ist seitdem aus verschiedenen Perspektiven grundsätzlich in Frage gestellt worden, vgl. Rosamond McKitterick, *Constructing the past in the early middle ages. The case of the Royal Frankish annals*, in: *Transactions of the Royal Historical Society* 6/7 (1997) 101–129; dies., *The illusion of royal power in the Carolingian annals*, in: *English Historical Review* 115 (2000) 1–20; dies., *Die Anfänge des karolingischen Königtums und die Annales regni Francorum*, in: *Integration und Herrschaft. Ethnische Identitäten und soziale Organisation im Frühmittelalter*, ed. Walter Pohl/Max Diesenberger (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 3, Wien 2002) 151–168; Achim Thomas Hack, *Zur Herkunft der karolingischen Königssalbung*, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 110 (1999) 170–190; Josef Semmler, *Zeitgeschichtsschreibung und Hofhistoriographie unter den frühen Karolingern*, in: *Von Fakten und Fiktionen. Mittelalterliche Geschichtsdarstellungen und ihre kritische Aufarbeitung*, ed. Johannes Laudage (Europäische Geschichtsdarstellungen 1, Köln/Weimar/Wien 2003) 135–164; ders., *Der Dynastiewechsel von 751 und die fränkische Königssalbung* (Düsseldorf 2003). In kritischer Prüfung dieser Anfragen bemüht sich Franz-Reiner Erkens, *Auf der Suche nach den Anfängen. Neue Überlegungen zu den Ursprüngen der fränkischen Königssalbung*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanon. Abt.* 90 (2004) 494–509, um eine Bestätigung des älteren Forschungskonsenses. Eine kritische Bilanz und Weiterführung der Diskussion mit einer Modifikation der Position Semmlers bietet jetzt Florence Close, *Le sacre de Pepin. Coullisses d'un coup d'Etat*, in: *Revue belge de philologie et d'histoire* 85 (2007) 835–852.

¹⁴ Pointiert zusammengefasst bei Rudolf Schieffer, *Die Karolinger* (Stuttgart/Berlin/Köln 2006) 58: „Gegen die Verdrängung nicht nur eines einzelnen Königs, sondern des gesamten, auf Chlodwig und den sagenhaften Merowech zurückgehenden Geschlechts sträubte sich ein offenbar tief verwurzelter Legitimus, dessen Gewicht wenigstens indirekt noch an dem Eifer abzulesen ist, mit dem die auf Rechtfertigung des ‚Staatsstreichs‘ bedachten Quellen die vermeintlich totale Machtlosigkeit der letzten Merowinger ausmalen, ja bis zur Karikatur steigern.“; vgl. zuletzt auch Theo Kölzer, *Die letzten Merowinger: rois fainéants*, in: *Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung*, ed. Matthias Becher/Jörg Jarnut (Münster 2004) 33–60, hier 44f. und 60; Martina Hartmann, *Aufbruch ins Mittelalter. Die Zeit der Merowinger* (Darmstadt 2003) 86–88. Zur Forschungs- und Deutungsgeschichte vgl. Rudolf Schieffer, *Die folgenschwerste Tat des ganzen Mittelalters? Aspekte des wissenschaftlichen Urteils über den Dynastiewechsel von 751*, in: *Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung*, ed. Matthias Becher/Jörg Jarnut (Münster 2004) 1–13.

¹⁵ Fredegar, *Chronicarum quae dicuntur Fredegarii scholastici libri IV cum continuationibus* 33 (ed. Bruno Krusch, MGH SS rer. Merov. 2, Hannover 1888/ND 1984) 1–193, 182: *cum consilio et consensu omnium Francorum*.

stieg der karolingischen Hausmeier und vor allem in der unmittelbar vorangegangenen Generation den Aufstieg Karl Martells getragen hatten.¹⁶

Zur Debatte stehen in diesem Kontext Fundament und Tragweite der Vorstellungen von Legitimität als einem Maßstab politischer Macht im frühen Mittelalter. Die bei der Begründung des karolingischen Königtums aufbotenen Legitimationsmittel gelten dabei als wichtigste Indizien für die Bedeutung des Vorgangs und die Kriterien der Legitimität, an denen sich das neue Königtum messen lassen musste. Aber worauf gründete die als so wirkmächtig eingeschätzte Legitimität eines längst politisch machtlos gewordenen, nur noch als Marionette in den Händen der karolingischen Machthaber funktionierenden Königtums der Merowinger?¹⁷ Nach Theo Kölzer „ließe sich ... mit Max Weber formulieren, dass sich die ursprünglich charismatische Herrschaft der Merowinger unter veränderten Bedingungen zur traditionellen Herrschaft verwandelt hatte, beruhend ‚auf dem Alltagsglauben an die Heiligkeit von jeher geltender Traditionen und die Legitimität der durch sie zur Autorität Berufenen‘, dann aber mehr und mehr zur Fiktion erstarrt war und durch das päpstlicherseits anerkannte und befestigte Charisma der Arnulfinger ersetzt wurde“.¹⁸

Die Herrschaftssoziologie Max Webers bietet aber zunächst nur ein allgemeines Deutungsmodell, dessen Anwendbarkeit auf die Entwicklung des merowingischen Königtums überhaupt und auf die Situation des frühen 8. Jahrhunderts erst noch in konkreten Details verifiziert werden müsste. Ebenso ist bisher nie gefragt worden, ob die Akteure des 8. Jahrhunderts das Geschehen überhaupt als eine Usurpation gewertet haben. Allzu leicht lassen sich ‚Legitimität‘ und ‚Usurpation‘ in der Beschreibung historischer Situationen als Korrespondenzbegriffe nutzen, die sich gegenseitig erklären und bestätigen, ohne dass jeweils ihr Bezug auf die konkrete Wirklichkeit überprüft werden müsste.¹⁹ Demgegenüber hat Ian Wood überzeugend dargelegt, dass Vorgänge, die wir als Usurpation deuten, im 7. Jahrhundert in ganz anderen Kontexten stattgefunden haben als im 8. und dass sich die Situation der

¹⁶ Vgl. Janet L. Nelson, *Kingship and empire*, in: *The Cambridge History of Medieval Political Thought*, ed. James Henderson Burns (Cambridge 1988) 211–251, hier 211–215; Hack, *Herkunft 186–189*; Vorbehalte gegen die Vorstellung von der Notwendigkeit einer ‚Kompensation‘ für fehlendes Charisma schon bei Affeldt, *Untersuchungen* 122–126.

¹⁷ Gegen den Versuch von Ian N. Wood, *The Merovingian Kingdoms, 450–751* (London/New York 1994), und Paul S. Barnwell, *Kings, Courtiers & Imperium. The Barbarian West, 565–725* (London 1997), noch bis in die Herrschaftszeit Karl Martells hinein einzelnen Merowingern politischen Handlungsspielraum zuzuerkennen, argumentiert jetzt überzeugend Kölzer, *Merowinger*.

¹⁸ Kölzer, *Merowinger* 45.

¹⁹ Auch in der Diskussion des diesem Beitrag zugrunde liegenden Vortrags in Wien ist der Usurpationsbegriff als mehr oder weniger überzeitliche, absolute Kategorie politischer Beurteilung ins Spiel gebracht worden. Ein solcher absoluter Begriff ermöglicht es, die Königserhebung Pippins in systematischer Reflexion mit den Erhebungen der ersten Könige, die nicht mehr aus der karolingischen Familie stammten, am Ende des 9. und noch mit der endgültigen Durchsetzung der Kapetinger im letzten Viertel des 10. Jahrhunderts zu vergleichen: In allen Fällen wäre dann ‚Usurpation‘ das entscheidende, den wesentlichen Akteuren präsen Problem gewesen, das jeweils vergleichbare Legitimationsstrategien hervorgerufen hätte. Es dürfte aber kaum gelingen, im Blick auf die jeweils konkreten Umstände Vorstellungen von Usurpation und entsprechende Legitimationsbemühungen nachzuweisen. Schon Karl der Einfältige ist ja nicht von hartnäckigen karolingischen ‚Legitimisten‘, sondern von politischen Gegnern des Robertiners Odo ins Spiel gebracht worden, die sich von der zuvor eher bestrittenen Legitimität des Karolingers politischen Nutzen versprochen; und auch der ebenfalls nur durch sekundäre dynastische Legitimität geadelte Arnolf im Osten hat die aktuellen politischen Möglichkeiten und Probleme offenbar vor die Loyalität zum ‚legitimen‘ Karolinger gesetzt (zu den Vorgängen vgl. etwa Schieffer, *Karolinger* 190f.). Auch im Jahr 987 hat sich kaum ein wichtiger Akteur des Westfrankenreichs gefunden, der die karolingische Sache um ihrer selbst (oder um politischer Legitimität) willen unterstützt hätte (vgl. Schieffer, *Karolinger* 220–223). Auf einem anderen Blatt steht der wohl für alle Nachfolger der Karolinger spürbare Zwang, sich langfristig an der (mit zunehmender Distanz zum wenig glanzvollen Ende wachsenden) Erinnerung einer jahrhundertlangen und glanzvollen Karolingerherrschaft messen zu lassen. Dabei ging es um eine Legitimation, die nicht in erster Linie mit Legitimität zu tun und die nicht den Vorwurf der Usurpation, sondern den der Zweitrangigkeit zu überwinden hatte. Zu einer ähnlichen Überlegung in Bezug auf den ersten Nachfolger der Ottonen, den bayerischen Liudolfinger Heinrich II., vgl. Ludger Körntgen, *In primis Herimanni ducis assensu. Zur Funktion von DH.II.34 im Konflikt zwischen Heinrich II. und Hermann von Schwaben*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 34 (2000) 159–185. Auf einem ganz anderen Blatt steht wiederum die Vorstellung vom *reditus ad stirpem Caroli*, die zur Legitimation des machtvoll ausgreifenden kapetingischen Königtums am Beginn des 13. Jahrhunderts beitragen, aber sicher kein jahrhundertlang tradiertes Defizit ausfüllen sollte. Alle diese Situationen rechtfertigen keinen überzeitlichen Begriff von Legitimation und Usurpation, sondern belegen die Notwendigkeit der Kontextualisierung und Differenzierung.

Usurpation im Kontext des merowingischen Königtums überhaupt nicht mit der Situation der Herrschaftsübernahme durch die Karolinger vergleichen lässt.²⁰

Mit dem Begriff der Usurpation müsste auch der Begriff der Legitimität an der Situation des 8. Jahrhunderts überprüft und mit Inhalt gefüllt werden. Dafür aber fehlen uns alle wesentlichen Daten: Wir erfahren aus den Quellen schlechterdings nichts über die Wahrnehmung des merowingischen Schattenkönigtums durch die politischen Akteure des frühen 8. Jahrhunderts,²¹ ja wir wissen nicht einmal, wie die Gruppe der Akteure beschaffen gewesen ist, auf deren „Alltagsglauben an die Heiligkeit von jeher geltender Traditionen“ es angekommen wäre. Können wir überhaupt voraussetzen, dass die adligen Familienverbände Austriens und Neustriens, deren Vasallen oder die Bischöfe der verschiedenen großen und kleinen Bistümer des Frankenreichs eine gemeinsame Vorstellung vom Königtum, seiner Bedeutung und seiner Legitimität teilten? Zwar dürfte es in die Irre führen, wenn wir eine Trennlinie zwischen dem weltlichen Adel und der Kirche ziehen und der einen Seite eher vorchristlich-magische, der anderen vornehmlich christlich-sakrale und herrschaftstheologische Vorstellungen zuweisen. In einem solchen Kontext erschiene das Ensemble religiös-kirchlicher Legitimationsmittel, das die Königserhebung Pippins nach der unser Geschichtsbild dominierenden Darstellung der karolingischen Reichsannalen begleitet haben soll,²² nicht zuletzt als Versuch, eine noch von sakral-magischen Vorstellungen der quasi-göttlichen Abkunft und des in den langen Haaren manifestierten „Königsheils“ der Merowinger²³ beeindruckte Führungsschicht mit dem überlegenen Deutungs- und Legitimationspotential christlicher Herrschaftstheologie und liturgischer Darstellung zu konfrontieren.²⁴ Es lässt sich aber nicht nur in Zweifel ziehen, ob es sich beim „Königsheil“ der Merowinger und den vorchristlich-sakralen Momenten ihres „Charisma“ um mehr handelt als um einen Forschungsmythos;²⁵ die fränkische Gesellschaft der späten Merowingerzeit war vielmehr doch wohl so deutlich christlich geprägt,²⁶ dass sakrale Elemente der Herrschaftslegitimation vornehmlich im Rahmen des Christentums wirksam gewesen sein dürften. Deshalb erscheinen christlich-theologische Ordnungsvorstellungen als das primäre Deutungsreservoir, auf das Strategien politischer Legitimation zurückgreifen konnten, und erscheint die Kirche als der Lebenszusammenhang, in dem solche Legitimationsvorstellungen rituell anschaulich gemacht werden konnten.²⁷

Damit ist aber noch nicht gesagt, dass das Potential sakraler Herrschaftslegitimation im politischen Kontext der Königserhebung von 751 tatsächlich in der Tragweite und Ausschließlichkeit abgerufen

²⁰ Ian N. Wood, *Usurpers and Merovingian kingship*, in: *Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung*, ed. Matthias Becher/Jörg Jarnut (Münster 2004) 15–31. Dazu auch Anm. 36.

²¹ Bezeichnenderweise verdankt sich der einzige Reflex auf die konkrete Wahrnehmbarkeit des spätmerowingischen Königtums der polemischen und sicher vornehmlich aus Problemstellungen des frühen 9. Jahrhunderts motivierten Rückschau Einhards, vgl. zuletzt Kölzer, *Merowinger* 34–36. Zwar dürfte das von Einhard gezeichnete Bild „die allgemeine Einschätzung am karolingischen Königs- und Kaiserhof wiedergeben“ (ebd. 36), doch lässt sich das nur für die Herrschaftszeit Karls des Großen belegen, in der auch Einhards Vorstellungen geprägt worden waren. Zur Notwendigkeit, die häufig als Einheit betrachtete ‚karolingische‘ Propaganda zeitlich zu differenzieren (siehe unten bei Anm. 91).

²² Zur Problematik der Quellen siehe Anm. 28–32.

²³ Diese Deutungstradition zuletzt bei Hans-Hubert Anton, *Königsvorstellungen bei Iren und Franken im Vergleich*, in: *Das frühmittelalterliche Königtum. Ideelle und religiöse Grundlagen*, ed. Franz-Reiner Erkens (RGA Erg. Bd. 49, Berlin/New York 2005) 270–330, hier 301–312; ders., *Sakralkönigtum* §18, 258–266. Kölzer, *Merowinger* 44, begründet das Festhalten der Langobarden und Franken an der Institution des Königtums auch mit dessen Funktion als „Bewahrer der sakral-magischen Traditionen“.

²⁴ Vgl. Kern, *Gottesgnadentum*; kritisch zu weiteren vergleichbaren Forschungsstimmen Nelson, *Kingship* 211–215. In der von Kern begründeten Deutungstradition steht noch die Darstellung von Michael Richter, *Die lange ‚Machtergreifung‘ der Karolinger. Der Staatsstreich gegen die Merowinger in den Jahren 747–771*, in: *Große Verschwörungen. Staatsstreich und Tyrannensturz von der Antike bis zur Gegenwart*, ed. Uwe Schultz (München 1998) 48–59.

²⁵ Vgl. Maximilian Diesenberger/Helmut Reimitz, *Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Momente des Königtums in der merowingischen Historiographie*, in: *Das frühmittelalterliche Königtum*, ed. Franz-Reiner Erkens (RGA Erg. Bd. 49, Berlin/New York 2005) 214–269.

²⁶ Eine deutliche christliche Fundierung merowingischer Königsherrschaft versucht Yitzhak Hen, *Culture and Religion in Merovingian Gaul, A.D. 481–751* (Leiden/New York/Köln 1995) nachzuweisen; vgl. auch ders., *The christianisation of kingship*, in: *Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung*, ed. Matthias Becher/Jörg Jarnut (Münster 2004) 163–177; Hack, *Herkunft*.

²⁷ Vgl. auch die Überlegungen zur *ecclesia* als dem genuinen Raum für die Artikulation und Erfahrung abstrakter politischer Vorstellungen bei Mayke de Jong und Steffen Patzold (in diesem Band).

worden ist, in der es die unser Geschichtsbild dominierende Quelle suggeriert. Es ist nämlich vor allem das Zeugnis der karolingischen Reichsannalen, das uns den Vorgang des Jahres 751 als ein in der Dimension der sakralen Herrschaftslegitimation ablaufendes Geschehen darstellt. Demnach entschied der Papst auf eine von geistlichen Gesandten überbrachte Anfrage der Franken hin, dass der Hausmeier Pippin zum König gemacht werden müsse, und erteilte in schriftlicher Form einen entsprechenden Befehl, der dann unter maßgeblicher Beteiligung des angelsächsischen Erzbischofs Bonifatius in den liturgischen Riten der Weihe und Salbung des Königs umgesetzt wurde. Das ohnehin schon unverkennbare Legitimationsinteresse der Quelle tritt umso klarer hervor, wenn man die Darstellung mit dem älteren und dem Verfasser der Reichsannalen vorliegenden Bericht der Fredegar-Fortsetzung vergleicht.²⁸ Von einem päpstlichen Befehl ist darin nicht die Rede, die Beteiligung des Papstes wird von der Fredegar-Fortsetzung nur in denkbar knapper Diktion erwähnt: *misssa relatione ad sede apostolica, auctoritate praecepta*.²⁹ Demnach war mit Zustimmung aller Franken, wie es einleitend heißt, ein Bericht an den Papst gesandt worden, auf den hin ein päpstlicher Bescheid ergangen war. Was dieser Bescheid beinhaltete, das sagt die Quelle nicht; aber noch mehr: Es wird gar nicht recht deutlich, welche Funktion der päpstlichen Stellungnahme eigentlich zukommt.

In den Reichsannalen wird diese Frage unmissverständlich beantwortet: „Kraft päpstlicher Autorität“, so formuliert der Annalist, „befahl der Papst, Pippin zum König zu machen.“³⁰ Eine deutliche Akzentverschiebung ist unverkennbar: Entscheidende Momente der Rangerhöhung Pippins waren nach Darstellung der älteren karolingischen Quelle die Wahl durch die Franken, ein liturgischer Akt der fränkischen Bischöfe und die Akzeptanz durch die Großen – das alles vollzogen nach altem fränkischen Brauch.³¹ Welche Bedeutung in diesem komplexen Geschehen der päpstlichen *auctoritas* zukam, das bleibt offen. Erst die Reichsannalen weisen dem Papst eindeutig die entscheidende Rolle zu. Hatte man das zuvor noch nicht so deutlich zugeben wollen? Oder gab es aktuelle Gründe, die päpstliche Rolle deutlich herauszustellen und die Entscheidung des Papstes ausführlich zu motivieren? Es liegt nahe, solche Gründe im Bereich der Legitimation des Herrschaftswechsels zu suchen: Warf also die Königserhebung Pippins in der Rückschau besondere Legitimationsprobleme auf? War die Legitimation des Dynastiewechsels um das Jahr 790 ein größeres Problem als ein oder mehrere Jahrzehnte zuvor? Der Befund muss jedenfalls zunächst irritieren: Nach einer jahrzehntelangen Erfolgsgeschichte zeigt das karolingische Königtum ein stärkeres Bedürfnis, die eigenen Anfänge zu legitimieren, als in der relativen Unsicherheit des Anfangs. Und es sind gerade die zentralen Momente theologisch-sakraler Legitimation, die im Rückblick entweder erstmals oder zumindest ungleich stärker als zuvor betont werden: die Autorität des Papstes, die Salbung, die noch dazu durch die Hand des wenige Jahre später zum Märtyrer gewordenen Bonifatius erfolgt sein soll,³² und die Tonsurierung des letzten Merowingerkönigs.

Diese zunächst auf die Oberfläche der Quellen bezogene Beobachtung motiviert dazu, die Bedeutung der Vorstellungen und Vollzüge sakraler Legitimation grundsätzlich zu prüfen. Gehörten sie tatsächlich zu den bestimmenden und politisch wirksamen Momenten des Herrschaftswechsels von 751, oder handelt es sich vor allem um Motive der rückblickenden Deutung? War die religiöse Herrschaftslegitimation das entscheidende Motiv, das die Karolinger gewissermaßen über die letzte Schwelle zum lange nicht angetasteten Königtum hinweg trug, oder verdeckt dieses vor allem von den Reichsannalen gezeichnete Bild Wesentliches? Janet L. Nelson hat überzeugend davor gewarnt, die legitimierenden Vollzüge und herrschaftstheologischen Deutungen des Aktes von 751 aus dem Kontext der geschichtstheologischen Legitimationsvorstellungen zu lösen, die der *gens Francorum* insgesamt galten und die

²⁸ Häufig wird angenommen, dass der Bericht dieser Quelle noch unter dem unmittelbaren Eindruck des Geschehens im Jahr 751 entstanden ist, doch gibt es dafür keinen sicheren Beleg, siehe Anm. 90. In jedem Fall aber dürfte die Fredegar-Fortsetzung deutlich älter sein als die Reichsannalen: umso auffällender sind deshalb die Unterschiede zwischen beiden Darstellungen.

²⁹ *Continuationes Fredegarii* 33, ed. Krusch 182; siehe dazu auch Anm. 90.

³⁰ *Annales regni Francorum* a. 749 (ed. Friedrich Kurze, MGH SS rer. Germ. in us. schol. [6], Hannover 1895) 8: *per auctoritatem apostolicam iussit Pippinum regem fieri*.

³¹ Darauf hat schon Nelson, *Inauguration rituals* 290f. hingewiesen; vgl. auch Hack, *Herkunft 177f.*, dessen Schluss auf die Existenz eines merowingischen Salbungsritus allerdings nicht überzeugt.

³² Dazu Anm. 88.

den König und die Großen zu einer heilsgeschichtlichen Aktionsgemeinschaft verbanden.³³ In dem von Nelson skizzierten Deutungsrahmen stellt sich nicht nur der Dynastiewechsel weitaus weniger spektakulär dar, weil die angestammte Königsdynastie nicht als exklusiver Träger christlicher Herrschaftslegitimation in Erscheinung tritt. Auch die legitimierende Funktion des Königtums in dem das späte 7. Jahrhundert prägenden „Kampf aller gegen alle“,³⁴ in dem nach jüngst von Theo Kölzer überzeugend bestätigter Deutung die Reste merowingischer Königsautorität schwanden,³⁵ lässt sich in einem solchen Rahmen besser verstehen. Ein sakrales Charisma der Merowinger, sei es nun noch heidnisch oder schon vornehmlich christlich geprägt gewesen, hinderte die Akteure im Frankenreich des späten 7. und frühen 8. Jahrhunderts ja nicht daran, nach Belieben über die letzten Abkömmlinge der Familie zu verfügen, den einen Merowinger gegen den anderen zu stellen oder im Zweifel den Merowinger des besiegten Gegenübers gewissermaßen als Beute zu übernehmen.³⁶ Den Ausschlag für die jeweilige Macht- und Ressourcenverteilung gaben vor allem die Rivalitäten und wechselnden Koalitionen neustrischer und austrischer Adelsgruppen sowie durchaus kontingente militärische Entscheidungen; die Merowinger erscheinen dabei jeweils als unverzichtbares, aber nicht ausschlaggebendes Moment. Die Durchsetzung einer Gruppe hing wohl nicht davon ab, ob sie einen König in ihrer Gewalt hatte, doch benötigte die jeweils siegreiche Gruppe offensichtlich einen König, um ihren Sieg zu vollenden und sich dauerhaft an der Spitze des Frankenreichs zu etablieren. Man wird das als Hinweis auf eine vielleicht nur rudimentäre, aber doch den Kampf der Gruppeninteressen übersteigende Vorstellung einer politischen Ordnung mit staatlicher Qualität deuten dürfen,³⁷ die gerade im persönlichen Autoritätsverlust der faktisch zum Tausch- und Beuteobjekt degradierten Merowinger eine transpersonale und damit auch schon potentiell von der Dynastie gelöste Funktion des Königtums Platz greifen ließ. In diesem Kontext waren die merowingischen ‚Schattenkönige‘ wohl eher Chiffre einer ohne das Königtum nicht darstellbaren politischen Ordnung als Träger eines exklusiven persönlich-familiären Charismas.³⁸

Die Reduktion des merowingischen Königtums auf protokollarisch-formale Funktionen der Staatlichkeit zeigt sich nicht zuletzt in den Königsurkunden. Zwar lässt sich feststellen, „dass die merowingische Königskanzlei auch unter den ‚Schattenkönigen‘ bis zum Schluss ohne erkennbare Zäsur funktionierte, was in der Tat erstaunlich ist. Ebenso deutlich wird aber, nicht zuletzt anhand der tironischen Noten, dass es schon im letzten Viertel des 7. Jahrhunderts (D 121, a. 679) die Hausmeier waren, die die Direktiven erteilten: Die Königsurkunden waren ‚zu einem Instrument in der Hand der Hausmeier‘ geworden.“³⁹ Dieser instrumentelle Charakter der Königsurkunden dürfte wohl in der Zeit der ‚Schattenkönige‘ wichtiger gewesen sein als Reste eines „Königsheils“, das Classen in den Siegeln der Merowinger anschaulich werden sah.⁴⁰ Seit dem Ende des 6. Jahrhunderts hatte sich „die neue,

³³ Vgl. Nelson, *Kingship* 211–215; dies., *Inauguration rituals* 289–291.

³⁴ Eugen Ewig, *Die Merowinger und das Frankenreich* (Stuttgart 2001) 166.

³⁵ Vgl. Kölzer, *Merowinger*.

³⁶ Vgl. zuletzt Kölzer, *Merowinger* 49–52. Nachdrücklich zu unterstreichen ist die Feststellung von Ian N. Wood, *Usurpers*, dass im 7. und im 8. Jahrhundert ganz unterschiedliche politische Rahmenbedingungen herrschten, die jeden vorschnellen Vergleich von Vorgängen und Situationen verbieten. Dementsprechend müssen wir auch im Hinblick auf handlungsleitende politische Vorstellungen der Akteure des (merowingischen) 7. und des (karolingischen) 8. Jahrhunderts eher von Diskontinuität als von Kontinuitäten ausgehen.

³⁷ Vgl. Kölzer, *Merowinger* 44: „Ohne König ging es offenbar auf lange Sicht nicht; dem so regierten Gemeinwesen fehlte offenbar Wichtiges und Entscheidendes, der legitimierte Mittel- und Bezugspunkt frühmittelalterlicher Staatlichkeit.“

³⁸ In letzter Konsequenz mag man die Reduktion der Merowinger zu ‚Platzhaltern‘ einer vom Kampf der Großen bzw. der Hausmeier mit Inhalt gefüllten politischen Ordnung in den Datierungen von Privaturkunden ausgedrückt sehen, die auch zwischen 737 und dem Tod Karl Martells nach dem letzten Merowinger vorgenommen wurden, und zwar unter Angabe der seit seinem Tod vergangenen Jahre, vgl. Margarete Weidemann, *Zur Chronologie der Merowinger im 7. und 8. Jahrhundert*, in: *Francia* 25/1 (1998) 177–230, hier 207f. Dazu auch Anm. 56.

³⁹ Theo Kölzer, *Einleitung*, in: *MGH Diplomata regum Francorum e stirpe Merovingica* 1, ed. ders./Martina Hartmann/Andrea Stieldorf (Hannover 2001) XI–XXXIV, hier XXVI.

⁴⁰ Vgl. Peter Classen, *Kaiserreskript und Königsurkunde. Diplomatische Studien zum Problem der Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter* (Byzantina keimena kai meletai 12, Thessaloniki 1977) 183f.; ähnlich erklärt Ingeborg Heidrich, *Titulatur und Urkunden der arnulfingischen Hausmaier*, in: *Archiv für Diplomatik* 11/12 (1965/1966) 71–279, hier: 204, die trotz des Bedeutungsverlustes der Merowinger gewährte Funktion ihrer Urkunden.

rechtssichernde Qualität der Königsurkunde“⁴¹ etabliert; mit dem Zugriff auf die Kanzlei der Merowinger verfügten die Hausmeier weniger über königliches Charisma als über ein anerkanntes Instrument der Rechtssicherung und eine funktionierende Behörde.

Der Aspekt der Rechtssicherung ist stärker unter dem Aspekt der Pragmatik als unter dem der Legitimität⁴² zu beurteilen. Die Funktionswahrung der Merowingerurkunden in der Zeit der ‚Schattenkönige‘ und der zunehmenden arnulfingischen Dominanz ist in dieser Perspektive gar nicht erklärungsbedürftig: denn warum hätte man auf ein funktionierendes Instrument verzichten sollen? Die Empfänger der späten Merowingerurkunden dürften nicht nur genau gewusst haben, an wen sie sich zu wenden hatten, um eine Urkunde zu erhalten: nicht an eine unabhängig ansprechbare Umgebung der Könige, sondern an die arnulfingischen Hausmeier. Diese dürften vielmehr auch zunehmend als die eigentlichen Garanten der Rechtssicherheit verstanden worden sein, und zwar nicht zwangsläufig in Konkurrenz, sondern eher komplementär zur tradierten Autorität der Könige. Darauf deutet zumindest die Feststellung von Ingeborg Heidrich zur räumlich und zeitlich komplementären Streuung von überlieferten Königs- und Hausmeierurkunden des frühen 8. Jahrhunderts hin.⁴³ Offenbar konnte die Urkunde der Arnulfinger eine königliche Urkunde ersetzen, ohne dass wir im einzelnen erkennen können, warum der eine Empfänger eine Königsurkunde, der andere eine Urkunde der Hausmeier erhielt. Besonders interessant ist die Feststellung Heidrichs, dass Königsurkunden besonders häufig während der ‚pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrisen‘ nach dem Tod von Pippins Sohn Drogo (708) und Pippins selbst ausgestellt wurden. Dabei waren es gerade die Hausmeier, die vielleicht deshalb vermehrt zum Instrument der Königsurkunde griffen, weil ihre eigene Autorität jeweils angefochten war. In diesem Zusammenhang dürfte allerdings das politische Moment der Legitimität wiederum weniger wirksam gewesen sein als das pragmatische Problem der Rechtssicherheit, denn in Frage stand jeweils nicht die Legitimität, sondern die faktische Behauptung und Zukunftsfähigkeit arnulfingischer Macht.

Auf der anderen Seite konnte gerade in Zeiten stabiler Hausmeierherrschaft die rechtssichernde Funktion der Königsurkunde in Zweifel geraten und konnte es für einen Parteigänger der Arnulfinger auch näher liegen, mit einer Urkunde des machtvollen *princeps* oder *dux Francorum* auch die eigene Nähe zur Macht bestätigt zu erhalten. Den Funktionswandel der arnulfingischen Hausmeierurkunden, die immer weiter über den Rahmen der üblichen Privaturkunden hinauswuchsen und Funktionen wie Formen der Königsurkunde übernahmen,⁴⁴ sollte man vielleicht stärker im Blick auf die Empfänger als aus der Perspektive eines Legitimationsproblems oder eines Ursurpationsverlangens der Aussteller erklären. Aus dem Zusammenspiel der Bedürfnisse der jeweils Begünstigten und dem Interesse der Hausmeier, weiteres politisches Terrain zu besetzen und ihre Macht und Anhängerschaft zu mehren, ist wohl auch an ganz neues Institut entstanden, das nach Kölzers Revision der merowingischen Urkundenüberlieferung nicht auf das Königtum zurückgeht, sondern aus der Praxis der arnulfingischen Hausmeier in die Urkundenvergabe der karolingischen Könige eingegangen ist: der ‚Königsschutz‘⁴⁵ für bestimmte geistliche Gemeinschaften. Gerade Schutzversprechen konnten im 8. Jahrhundert in erster Linie durch die Macht der Hausmeier garantiert werden, und das Abtwahlprivileg, das die Arnulfinger zunächst ihren Hausklöstern verliehen, musste auch zuallererst von den Hausmeiern selbst beachtet werden.

Gerade die Entwicklungen des Urkundenwesens deuten nicht auf eine reflektierte Konkurrenz, sondern auf eine längere Phase der unspektakulären Komplementarität von Königtum und karolingischem Hausmeieramt hin, die wir uns nicht als Gegensatz von merowingischer ‚Legitimität‘ und

⁴¹ Kölzer, Einleitung XXVII.

⁴² So aber Kölzer, Merowinger 57: „Dass die Königsurkunden bis zum Schluss eine beachtliche Konstanz innerer und äußerer Merkmale aufwiesen, dass die von laikalen Referendaren besetzte ‚Kanzlei‘ ihre Arbeit offenbar bis zum Schluss ohne erkennbaren Bruch erledigen konnte, ist erstaunlich und am ehesten wiederum mit dem Legitimitätsdenken zu erklären.“

⁴³ Ingeborg Heidrich, Die Urkunden Pippins des Mittleren und Karl Martells. Beobachtungen zu ihrer zeitlichen und räumlichen Streuung, in: Karl Martell in seiner Zeit, ed. Jörg Jarnut/Ulrich Nonn/ Michael Richter (Beihefte der Francia 37, Sigmaringen 1994) 23–33.

⁴⁴ Vgl. Heidrich, Titulatur 132f., 212f.; zuletzt Kölzer, Merowinger 55–59.

⁴⁵ Vgl. Kölzer, Merowinger 56f.

karolingischer ‚Macht‘ vorstellen dürfen. Vielmehr zeigt gerade das Beispiel der Urkunden, dass die Karolinger seit Karl Martell selbst eine Legitimation vermitteln konnten, die das zunehmend inhaltsleere Königtum offensichtlich nicht mehr in allen Fällen und nicht für alle Adressaten leisten konnte. Beim Aufstieg Karl Martells spielte eine Legitimation, die vom Königtum gekommen wäre, auch keine erkennbare Rolle; welche Bedeutung der zeremoniellen Funktion und einem sakralen Charisma der Merowinger bei der Etablierung des Hausmeiers und der langfristigen Absicherung der karolingischen Vorrangstellung zukam, lässt sich wohl auch nicht genauer feststellen. Der Verzicht auf eine Königserhebung in den letzten Lebensjahren Karls hat die Stabilität der politischen Ordnung des Frankenreichs jedenfalls, soweit wir sehen, nicht berührt. Die Gründe für diese erste karolingische Herrschaftsperiode ohne Begleitung durch einen Merowinger bleiben allerdings ebenso unklar wie die Überlegungen, die Karls Nachfolger Karlmann und Pippin nach wenigen Jahren dazu bewogen haben, nochmals einen Merowinger zu erheben.

Zwar ist es für einen großen Teil der Forschung ausgemachte Sache, dass man damit auf die Legitimationsfrage zu antworten suchte, die vor allem von Bayern und Alamannen in legitimistischer Argumentation an die Hausmeier gestellt worden wäre.⁴⁶ Die dafür beigebrachten Belege versagen aber, wenn man sie präzise in die Situation des Jahres 743 einzupassen versucht: Die oft zitierte Aussage des *Breviarium Erchanberti*, die Alamannen und andere Völker hätten sich dem karolingischen Zugriff verweigert, weil sie nicht mehr den angestammten Königen aus der Familie der Merowinger hätten dienen dürfen,⁴⁷ erklärt sich problemlos aus der Situation des frühen 9. Jahrhunderts, als Erchanbert die fraglichen Sätze niederschrieb.⁴⁸ Denn nach einem halben Jahrhundert karolingischer, schon an die dritte Generation weitergegebener, Königsherrschaft war der darin ausgedrückte dynastische Legitimus selbstverständlich und dürfte sich als plausible Erklärung für die Kämpfe zwischen Karolingern, Agilolfingern und anderen Herzogsfamilien angeboten haben. Plausibel erscheint eine solche legitimistische Deutung nämlich gerade im langfristigen Rückblick, in dem sich das fränkische Königtum nicht zuletzt dadurch als ein dynastisch legitimes zeigte, dass man eben schon zwei Königsdynastien kannte.⁴⁹ Dass eine solche Vorstellung aber schon sieben oder acht Jahrzehnte früher formuliert worden wäre, ist damit nicht bewiesen, und schon gar nicht lässt sich die Aussage Erchanberts auf die Jahre um 743 beziehen. Denn die Quelle will damit explizit die Kämpfe erklären, die schon in der Zeit Pippins des Mittleren und in den frühen Jahren Karl Martells stattgefunden hatten,⁵⁰ in einer Zeit also, in der die Hausmeier ihre Forderungen nach Treue und militärischer Gefolgschaft noch im Namen merowingischer Könige formulieren konnten. Die wenigen Jahre der Herrschaft Karl Martells und seiner Söhne ohne Merowingerkönig sind darin eingeschlossen, aber nicht exklusiv angesprochen; mit der Königserhebung von 743 hätte man das von Erchanbert formulierte Legitimitätsproblem gar nicht beheben können, denn es bezog sich auf Stellung und Herrschaftsanspruch der Hausmeier grundsätzlich, und das unabhängig von der Existenz eines merowingischen Schattenkönigs.⁵¹

⁴⁶ Vgl. zuletzt Dieter Geuenich, ...*noluerunt obtemperare ducibus Francorum*. Zur bayerisch-alemannischen Opposition gegen die karolingischen Hausmeier, in: *Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung*, ed. Matthias Becher/Jörg Jarnut (Münster 2004) 129–144; Schieffer, *Karolinger* 52. Zu anderen Akzentuierungen der angenommenen Legitimationsproblematik vgl. Martina Hartmann, *Pater incertus? Zu den Vätern des Gegenkönigs Chlothar IV. (717–718) und des letzten Merowingerkönigs Childerich III. (743–751)*, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 58 (2002) 1–15, hier 7 mit Anm. 29.

⁴⁷ Erchanbert, *Breviarium regum Francorum* 1 (ed. Georg Heinrich Pertz, MGH SS 2, Hannover 1829) 327f. Vgl. zuletzt Geuenich, *Opposition* 129–132.

⁴⁸ Zur Zeitstellung der Quelle vgl. Wilhelm Wattenbach/Wilhelm Levison/Heinz Löwe, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger 3: Die Karolinger vom Tode Karls des Großen bis zum Vertrag von Verdun* (Weimar 1957) 350; und zuletzt Geuenich, *Opposition* 132f.

⁴⁹ Paradoxerweise war es dabei wohl gerade die Etablierung einer neuen Dynastie, die im Rückblick die Legitimität des Dynastiewechsels zum Problem machte, siehe unten bei Anm. 91f.

⁵⁰ Vgl. die ausführliche Darstellung bei Geuenich, *Opposition*.

⁵¹ Der gleiche Vorbehalt gilt für den Prolog der *Lex Alamannorum*, der ausdrücklich die Legitimität der Herzöge an ihr Verhältnis zum Königtum bindet, vgl. zuletzt Geuenich, *Opposition* 130f. Wenn dieser Prolog, wie ebd. mit dem Gros der bisherigen Forschung vorausgesetzt, um 724/725 unter Lantfrid formuliert worden ist, kann das kaum gegen die Stellung des karolingischen Hausmeiers gerichtet gewesen sein, denn in den fraglichen Jahren saß ein Merowinger von offenbar weithin unbestrittener Legitimität auf dem Thron. Deshalb geht auch die Überlegung bei Alfons Zettler, *Geschich-*

Der Vorgang lässt sich jedenfalls nicht nur als mehr oder weniger erzwungener Rückgriff auf eine zunehmend als lästig empfundene und zunächst aufgegebenen politische Praxis werten. Da wir keine direkten Zeugnisse für die Einschätzung der Vorgänge durch die Zeitgenossen haben, ließe sich auch in entgegengesetzter Perspektive argumentieren: Vielleicht hat Karl Martell es ja als problematisch empfunden, mit einem Merowingerkönig ein potentiell symbolisches Ziel rivalisierender Gruppen zu kreieren, für dessen Kontrolle militärische Kräfte abgestellt werden mussten. Der Tod Theuderichs IV. fiel auch in eine Zeit, in der Karl schon etwa 48 Jahre alt war⁵² und nach zwei Jahrzehnten an der Spitze des Frankenreichs allen Grund hatte, Vorsorge für seine Nachfolge zu treffen. Dabei gab es nach den Erfahrungen der von Karl selbst gemeisterten ‚pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise‘ keinen Grund, gerade von der Existenz eines Königs Stabilisierung oder Sicherung zu erwarten, hatte doch der Neustrier Raganfred im König Chilperich II. das symbolische Zentrum anti-arnulfingischer Opposition gefunden. Und Karl selbst hatte vorexerziert, dass sich einem Merowinger ein anderer entgegengesetzt ließ.⁵³

Auf diesem Hintergrund lässt sich die Erhebung eines Merowingers im Jahr 743 nicht nur als Zeichen der Schwäche, sondern im Gegenteil auch als eines der Stärke deuten: Die Söhne Karl Martells hätten dann zu dem Zeitpunkt einen neuen König erhoben, als sie es sich leisten konnten, weil im austrisch-neustrischen Zentrum ihrer Macht keine rivalisierenden Kräfte mehr zu erkennen waren. Die Königserhebung ließe sich dann nicht als Akt der Mobilisierung von Legitimationsressourcen für den Kampf gegen Alamannen, Bayern und Aquitanier verstehen, sondern als Ausdruck einer Machtstellung im Zentrum des Frankenreichs, die eben diesen Kampf möglich machte. Solche Überlegungen bleiben aber spekulativ; sie sollen nur demonstrieren, dass angesichts des Fehlens direkter Quellenbelege nicht vorschnell Deutungsmöglichkeiten ausgeschlossen und Deutungen präferiert werden sollten, deren unmittelbare Einsichtigkeit sich eben den Vorstellungen von der Bedeutung des Königtums als Quelle politischer Legitimation verdankt, die selbst nur indirekt erschlossen, aber nicht positiv durch Aussagen der Quellen bezeugt sind.

Es ist auch gar nicht selbstverständlich, dass die sechsjährige Vakanz und die schließliche Besetzung des Thrones überhaupt durch vornehmlich machtpolitische Überlegungen und Probleme der Legitimation motiviert waren. Der ganze Vorgang erscheint dann weniger spektakulär, wenn man die dynastische Situation der Merowinger in Betracht zieht. Die Herkunft Childerichs III. ist für uns ebenso wenig klar wie die Genealogie der Merowinger zu dieser Zeit überhaupt.⁵⁴ Wir können annehmen, dass es sich bei Childerich tatsächlich um einen Abkömmling der Königsfamilie gehandelt hat, aber erwiesen ist nicht einmal das. Dass der Neustrier Raganfred zwei Jahrzehnte zuvor seinen König Chilperich II. aus dem Kloster geholt hatte,⁵⁵ deutet jedenfalls darauf hin, dass die personellen Ressourcen der Merowinger begrenzt waren, und wie die Karolinger überhaupt ihre Kontrolle der Königsfamilie handhabten, wie sie Eheschließungen arrangierten und möglicherweise aus einer Mehrzahl von Nachkommen einen Thronfolger auswählten, entzieht sich vollends unserer Kenntnis.

te des Herzogtums Schwaben (Stuttgart 2003) 53, die Alamannen könnten mit Berufung auf den Lex-Prolog eine Heerfolge im Vorfeld der Schlacht bei Tours und Poitiers abgelehnt und damit einen Militärschlag Karls auf sich gezogen haben, ins Leere, denn Karl agierte ja formal im Namen eines Merowingerkönigs. Ohnehin wäre der Annahme einer legitimistischen Spitze der Alamannen- und der davon abhängigen Bayern-Lex der Boden entzogen, wenn man der These von Clausdieter Schott, *Lex und Skriptorium – Eine Studie zu den süddeutschen Stammesrechten*, in: *Leges – Gentes – Regna. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur*, ed. Gerhard Dilcher/Eva-Marie Distler (Berlin 2006) 257–290, folgte, nach der es sich bei beiden Leges um Kompilationen kirchlicher Kreise handelte, die jeweils eine herzogliche Gesetzgebungsinitiative nur vortäuschten. Was immer die Diskussion dieser These ergeben mag: Schotts Argumentation führt jedenfalls nachdrücklich vor Augen, wie schwach die häufig angenommenen Gesetzgebungsinitiativen der Herzöge Lantfrid und Odilo bezeugt sind und dass die Zielrichtung der Leges wohl eher auf kirchen- als auf machtpolitischem Feld zu finden ist.

⁵² Zum wahrscheinlichen Geburtsjahr 688/689 vgl. Ulrich Nonn, *Karl Martell*, in: *Lexikon des Mittelalters* 5 (1991) 954f.

⁵³ Vgl. Kölzer, *Merowinger* 52f.

⁵⁴ Vgl. Ian N. Wood, *Deconstructing the Merovingian family*, in: *The Construction of Communities in the Early Middle Ages. Texts, Resources and Artifacts*, ed. Richard Corradini/Maximilian Diesenberger/Helmut Reimitz (*The Transformation of the Roman World* 12, Leiden/Boston/Köln 2003) 149–171. Zuletzt hat Hartmann, *Pater incertus?* 1–15, die vorhandenen genealogischen Belege geprüft, ohne aber mehr als Hypothesen erreichen zu können.

⁵⁵ Vgl. Kölzer, *Merowinger* 52f.

Die mangelnde Resonanz des Erhebungsaktes in den – allerdings karolingisch orientierten – Quellen könnte jedenfalls auch darauf hindeuten, dass im Jahr 743 nicht mehr vollzogen wurde als ein immer noch als selbstverständlich angesehener, aber durch nicht mehr zu eruierende Umstände lange verzögerter Ritus.⁵⁶ Erst aus der Perspektive der 751 erfolgten Königserhebung Pippins erscheint die Thronvakanz gewissermaßen als ein zunächst gescheiterter ‚Probelauf‘ für die Ablösung der merowingischen Dynastie; ob sie das aber tatsächlich hatte sein sollen, können wir nicht entscheiden. Ebenso wenig lässt sich klären, wann die Übernahme des Königtums überhaupt zur karolingischen Handlungsoption wurde, ob etwa schon Karl Martell oder seine gemeinsam herrschenden Söhne den Plan fassten oder ob doch erst Pippin nach dem Rückzug seines Bruders erstmals die Königserhebung in den Blick nahm. Wiederum ist jedenfalls darauf zu verweisen, dass die lange Entwicklung der pippinidisch-karolingischen Machtstellung sich allenfalls dem äußeren Verlauf, aber nicht eo ipso auch der Intention nach als langer ‚Anlauf‘ zum Königtum darstellt. Die häufig formulierte Frage, warum ‚die‘ Karolinger ‚erst‘ im Jahr 751 die Übernahme des Königtums erreicht hätten,⁵⁷ hat nämlich vor allem eine ausführlicher zu diskutierende Voraussetzung: dass schon mit dem ‚Staatsstreich‘ des Hausmeiers Grimoald ein hundertjähriges Ringen um den Thron eingesetzt hätte, bei dem sich die Karolinger vor allem mit einer überlegenen Legitimation des Königsgeschlechtes konfrontiert gesehen hätten.⁵⁸ Bei Grimoald allerdings ging es nicht um die Begründung eines pippinidischen Königtums, denn sein vom König adoptierter Sohn trug nicht nur einen Merowingernamen, sondern herrschte eben als Merowinger, und auch seine möglichen Nachkommen hätten nur als Merowinger Akzeptanz finden können.⁵⁹ In der nächsten Generation kam es dann eher überraschend zu einer erneuten Übernahme des Hausmeieramtes und zu dessen Ausdehnung auf das Gesamtreich, und nach dem Tod Pippins II. war die Machtstellung der Familie wiederum bedroht,⁶⁰ bis sie Karl Martell aus äußerst ungünstiger Ausgangslage erneut errichten und durch ständige Feldzüge sichern konnte.

Warum hat der Hausmeier nicht die letzte Konsequenz aus seiner überlegenen Machtstellung gezogen und das Königtum übernommen? Diese vermeintlich nahe liegende Frage⁶¹ verdankt sich wohl doch der rückschauenden Perspektive von Pippins Königserhebung; ob Karl Martell und seine

⁵⁶ Dafür könnte man auch das Zeugnis der Hausmeier-Urkunden in Anschlag bringen: Die einzige zwischen dem Tod Theoderichs IV. und dem Tod Karl Martells überlieferte Hausmeierurkunde datiert „fünf Jahre nach dem Begräbnis des Königs Theoderich“, Quierzy 741 September 17, Die Urkunden der Arnulfinger 14 (ed. Ingeborg Heidrich, Königswinter 2001) 91: ... *anno quinto post defunctum Theodericum regem* ..., und folgt damit einer auch von anderen Privaturkunden befolgten Praxis (siehe oben Anm. 38). Nach dem bei Ulrich Nonn, Beobachtungen zur ‚Herrschaft‘ der fränkischen Hausmeier, in: Von Sacerdotium und Regnum. Geistliche und weltliche Gewalt im frühen und hohen Mittelalter. Festschrift für Egon Boshof zum 65. Geburtstag, ed. Franz-Reiner Erkens/Hartmut Wolff (Köln/Weimar/Wien 2002) 27–46, hier 37–40, erhobenen Befund haben die Privaturkunden der Zeit verschiedene Möglichkeiten genutzt, die Stellung der Hausmeier während der Thronvakanz in der Datierung zu berücksichtigen. Eine zentral kontrollierte Tendenz zur Verdrängung der Merowinger wird man darin wohl nicht sehen können, sondern eher flexible Versuche zur Anpassung an die Situation.

⁵⁷ Vgl. zuletzt etwa Kölzer, Merowinger 44 mit Anm. 54 (Literatur); Hartmann, Aufbruch 87f.

⁵⁸ In dieser Perspektive könnte die erneute Erhebung eines Merowingers im Jahr 743 gewissermaßen als Rücknahme eines (erneut) zu früh gewagten Schlages gegen das merowingische Königtum erscheinen. Es ist aber fraglich, ob die Familie der Arnulfinger-Pippiniden sich durch ein in der Literatur oft beschworenes ‚Trauma‘ der Grimoald-Geschichte politisch belastet gesehen hat. Hartmann, *Pater incertus* 4, weist zwar darauf hin, dass „der Name Grimoald in seiner (sc. Karl Martells) Zeit in der Familie ‚aus der Mode kam““. Wenn man das aber als ein Indiz für eine Auseinandersetzung mit der zwei Generationen zurückliegenden Grimoald-Affäre deuten will, dann bleibt doch zu klären, warum sich dieses Problem nicht eine Generation zuvor schon gestellt hatte, als Pippin der Mittlere seinen Sohn nach dem gescheiterten Großonkel Grimoald benannte. Näher dürfte es deshalb liegen, bei Karl Martell und vielleicht auch seiner Nachkommenschaft Vorbehalte gegen den ermordeten Stiefbruder und seinen Sohn Theudoald anzunehmen, dessen Scheitern ja die negative Folie für Karls Aufstieg gebildet hatte, vgl. Josef Semmler, Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise 714–723, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 33 (1977) 1–36; und zuletzt Schieffer, Karolinger 36f. Jedenfalls hätten die Zeitgenossen wohl den ermordeten Onkel aus der unmittelbar vorausgehenden Generation und nicht den (nur?) die Historiker mehr interessierenden Urgroßonkel als Namenspaten identifiziert.

⁵⁹ Vgl. Wood, *Usurpers* 28–30.

⁶⁰ Vgl. Rudolf Schieffer, Die Zeit des karolingischen Großreichs 714–887 (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte 2, Stuttgart¹⁰2005) 18.

⁶¹ Vgl. etwa die entsprechenden Überlegungen bei Ian N. Wood, *The Merovingian Kingdoms, 450–751* (London/New York 1994) 287 sowie oben Anm. 57.

Zeitgenossen eine Ablösung des merowingischen Königtums auch nur erwogen haben, lässt sich schlechterdings nicht entscheiden. Nach Karls Tod wiederholte sich auch in gewisser Weise die innerfamiliäre Konfliktsituation seines Anfangs, wenngleich jetzt vor allem die familiäre Ressourcenverteilung, aber kaum noch die Dominanz der Familie selbst in Frage stand.⁶² Der Aufstieg der Karolinger ist also weniger durch eine kontinuierliche Entwicklung der familiären Machtstellung als vielmehr durch Erschütterungen, Brüche und Neuansätze gekennzeichnet, die jeden Generationswechsel begleiteten. In dieser Perspektive erscheint das Jahr 751 nicht als erklärungsbedürftig später, sondern als geradezu frühestmöglicher Zeitpunkt für die Übernahme des Königtums. Es war der Zeitpunkt, zu dem nach Rudolf Schieffers freier Wiedergabe der Worte des karolingischen Fredegar-Fortsetzers „rundum die Waffen schwiegen“, und das für die ungewöhnlich lange Spanne von mehr als zwei Jahren.⁶³

Was der Fredegar-Fortsetzer als Vorbedingung von Pippins Königserhebung beschreibt, war eine zunächst ererbte, dann gegen innerfamiliäre Konkurrenten behauptete und in harten Kämpfen gegen regionale Machtkonkurrenz ausgebaut sowie nach allen Seiten gefestigte Herrschaft des nach dem Verzicht seines Bruders einzigen handlungsfähigen Erben Karl Martells. Gerade wenn wir diese Situation mit der des merowingischen Königtums im späten 7. Jahrhundert vergleichen, dann erscheint die Wirksamkeit sakraler Legitimationsvorstellungen wenig eindrucksvoll: Denn die politische Stabilität, die das merowingische Königtum mit seiner wie auch immer zu beschreibenden sakralen Aura nicht mehr garantieren konnte, die hatten Karl Martell und seine Söhne im zweiten Viertel des 8. Jahrhunderts erreicht, und zwar vor allem durch eine nicht enden wollende Reihe von militärischen Aktionen.⁶⁴ Schon Karl Martell hatte dabei nicht nur den über viele Jahrzehnte ausgetragenen Machtkampf der austrischen und neustrischen Führungseliten, der nach dem Tod Pippins des Mittleren erneut ausgebrochen war, endgültig überwunden, sondern auch nach Aquitanien ausgegriffen und damit einen politischen Raum wieder mit dem Kernraum des Frankenreichs verbunden, der sich im 7. Jahrhundert immer deutlicher aus den politischen Interaktionen des neustrischen und austro-burgundischen Adels und der Autorität des merowingischen Königtums gelöst hatte.⁶⁵ Nicht nur für Karl ist der romanische Süden ein zumindest ebenso wichtiges Handlungsfeld gewesen wie die in ähnlicher Weise aus der Kontrolle der fränkischen Zentrale geratenen östlichen Randgebiete Bayern und Alamannien; auch die gemeinsame Herrschaft seiner Söhne sowie schließlich die zum Königtum gewordene Alleinherrschaft des jüngeren wurden durch kontinuierliche militärische Aktionen gegen das aquitanische Herzogtum geprägt. Dabei bildete die Königserhebung Pippins offenbar keine Zäsur: Zumindest die aquitanischen Herzöge sahen wohl keinen Unterschied darin, sich einem karolingischen Hausmeier oder einem König unterwerfen zu müssen,⁶⁶ und in entgegengesetzter Perspektive ist auch nicht erkennbar, dass sich für Pippin die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Durchsetzung der Herrschaft über Aquitanien durch die Königserhebung geändert hätten.

Stuart Airlie macht zu Recht darauf aufmerksam, dass sogar die innerkarolingischen Rivalitäten paradoxerweise zur Etablierung karolingischer Herrschaft beigetragen haben. Denn die fränkische Aristokratie wurde nicht zuletzt durch die Führungskämpfe der Karolinger daran gewöhnt, dass alle entscheidenden Vorgänge mit den Karolingern verbunden und dass ihre eigenen Handlungsoptionen durch deren Vorgaben bestimmt waren. Bei der Suche nach politischen Alternativen zur jeweils

⁶² Vgl. zuletzt Schieffer, *Zeit* 22f.; Stuart Airlie, *Towards a Carolingian aristocracy*, in: *Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung*, ed. Matthias Becher/Jörg Jarnut (Münster 2004) 109–127; Matthias Becher, *Eine verschleierte Krise. Die Nachfolge Karl Martells 741 und die Anfänge der karolingischen Hofgeschichtsschreibung*, in: *Von Fakten und Fiktionen. Mittelalterliche Geschichtsdarstellungen und ihre kritische Aufarbeitung*, ed. Johannes Laudage (Europäische Geschichtsdarstellungen 1, Köln/Weimar/Wien 2003) 95–133.

⁶³ Schieffer, *Karolinger* 59; vgl. *Continuationes Fredegarii* 32, ed. Krusch 182: *Ipse vero duce Christo cum magno triumpho in Frantia ad propria sede feliciter remeavit; et quievit terra a proeliis annis duobus.*

⁶⁴ Treffend charakterisiert Wood, *Merovingian Kingdoms* 288 die Darstellung der *Continuationes* von Pippins Aufstieg: „It is again a record of wars, and to a large extent the wars are resurgences, encouraged by the death of Charles, of the conflict of the previous two decades.“

⁶⁵ Vgl. Schieffer, *Zeit* 19–21; Wood, *Merovingian Kingdoms* 281–284.

⁶⁶ Immerhin konnte schon Karl Martell den aquitanischen Herzogssohn Hunold zum Treueid zwingen, vgl. Michel Rouche, *L’Aquitaine de Wisigoths aux Arabes, 418–781* (Paris 1979) 111–132; Schieffer, *Zeit* 20.

aktuellen karolingischen Führung stießen die fränkischen ‚Hasen‘ immer wieder auf karolingische ‚Igel‘, die auch schon die Führungspositionen möglicher Opposition besetzt hatten und karolingische Lösungen für auch schon karolingisch definierte Probleme anboten.⁶⁷ Die fränkisch-merowingische wurde dadurch zur karolingischen Aristokratie,⁶⁸ aus der Selbstverständlichkeit karolingischer Dominanz erwuchs eine politische Legitimation, die eher als formal-legitimistische Diskurse erklären dürfte, warum die Königserhebung des ersten Karolingers Akzeptanz finden konnte.

Diese Deutung impliziert einen doppelten Perspektivwechsel. Zum einen geht es um den Wechsel von einer langfristigen Betrachtungsweise zu einem relativ kurzfristigen Zeithorizont: Nicht die lange Spanne vom vermeintlichen ‚Schock‘ des missglückten ‚Staatsstreichs‘ Grimoalds im 7. bis zur Kaiserkrönung Karls des Großen zu Beginn des 9. Jahrhunderts, sondern die Jahrzehnte seit der Herrschaftsübernahme Karl Martells erscheinen dabei als der Kontext, in dem die entscheidenden Vorbedingungen für die Königserhebung Pippins zu suchen sind. In zweiter Hinsicht ist das Verhältnis von herrschaftstheologischer Legitimation und Herrschaftserfolg in einer zu der eingangs vorgetragenen Forschungstradition entgegengesetzten Perspektive zu bestimmen: Der Herrschaftserfolg Karl Martells und Pippins eröffnete einen politischen Raum, in dem theologische Herrschaftslegitimation in neuer Intensität formuliert und wirksam werden konnte. Die ‚sakrale Legitimation‘ erscheint in dieser Perspektive nicht als die Bedingung für die Königserhebung der Karolinger, sondern es war deren Erfolg, der überhaupt wieder ein Königtum möglich machte, das in prononcierter Weise herrschaftstheologische Vorstellungen ausformulieren und seine Funktion sowie seinen Anspruch in der theologischen Semantik etwa der Urkundensprache⁶⁹ und im liturgischen Ritus zum Ausdruck bringen konnte.⁷⁰

‚Legitimation‘ lässt sich im Hinblick darauf nicht als ‚Output‘ eines sakralen ‚Inputs‘ beschreiben, als Ergebnis und Produkt herrschaftstheologischer und liturgischer Aufwendungen, sondern als Moment eines Gefüges komplexer Wechselwirkungen. Das gilt schon für die am Beginn des karolingischen Königtums abgerufene Legitimationsleistung des Papsttums. Auch wenn Papst Zacharias wohl nicht die überragende Rolle bei der Legitimation von Pippins Krönung gespielt haben dürfte, die ihm die Reichsannalen zusprechen,⁷¹ so ist doch unverkennbar, dass spätestens Stephans II. Auftreten im Frankenreich im Jahr 754 zur Legitimation der neuen Königsdynastie beigetragen hat. Pippin und seine Söhne Karl und Karlmann wurden von Stefan gesalbt, die beiden letzteren und die Königin Bertrada vielleicht auch gefirmt;⁷² dabei ging es zweifellos auch darum, die dynastische Zukunft des neuen Königtums zu sichern. Allerdings sollte man die Legitimationswirkung des päpstlichen Auftretens und besonders des Salbungsritus nicht überschätzen; es ist immerhin auffallend, dass die Fredegar-Fortsetzung als zeitnächste karolingische Quelle von der Salbung der Karolinger nichts berichtet.⁷³ Ein explizit dynastisch ausgerichtetes Legitimationsmoment überliefern die *Clausula de unctione Pippini*

⁶⁷ Das gilt nicht zuletzt für Bayern, wo der Karolinger Grifo kurzzeitig die politische Unsicherheit nach dem Tod des Herzogs Odilo ausnutzt, bis er auf Pippins militärischen Druck hin durch den Agilolfingererben mit karolingischer Mutter, den jungen Tassilo, abgelöst wird. Möglicherweise stand auch die endgültige Beseitigung des alamannischen Herzogtums im Zusammenhang mit den innerkarolingischen Machtkämpfen, vgl. Zettler, Geschichte 55f.

⁶⁸ Vgl. Airlie, Carolingian aristocracy.

⁶⁹ Vgl. D Pippin 16 (762 August 13) (ed. Engelbert Mühlbacher, MGH DD Karolinorum 1, Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls des Großen, Hannover 1906) 21–25, hier 22: *Et quia divina nobis providentia in solium regni unxisse manifestum est, oportet ea in dei nomine exercere... Et quia reges ex deo regnant nobisque gentes et regna pro sua misericordia ad gubernandum commisit, providendum, ut et sublimes rectores simus...* Zum ps.-cyprianischen Hintergrund des *rector*-Begriffs vgl. Matthias Becher, Eid und Herrschaft. Untersuchungen zum Herrscherethos Karls des Großen (Vorträge und Forschungen, Sonderband 39, Sigmaringen 1993) 166–172; Anton, Königsvorstellungen 285f.

⁷⁰ Zur Ausgestaltung der theologischen Deutung und liturgischen Begleitung des christlichen Königtums unter Pippin vgl. etwa Nelson, Kingship 214f.; Hen, Christianisation 175–177.

⁷¹ Siehe oben Anm. 30.

⁷² Zur problematischen Interpretation der von den karolingischen und päpstlichen Quellen nicht eindeutig bezeugten Vorgänge vgl. zuletzt Semmler, Dynastiewechsel 47–51, und Arnold Angenendt, Pippins Königserhebung und Salbung, in: Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung, ed. Matthias Becher/Jörg Jarnut (Münster 2004) 179–209, hier 197–207.

⁷³ Continuationes Fredegarii 36, ed. Krusch 183, weiß nur vom Anliegen des Papstes und seiner ehrenvollen Aufnahme durch Pippin und die Franken. Ein weiterführender Erklärungsversuch, der ebenfalls die Legitimationsfunktion des Aktes von 754 relativiert, jetzt bei Close, *Sacre de Pepin* 851f.

und die parallelen *Gesta Stephani Papae* des Hilduin von Saint-Denis.⁷⁴ Demnach soll Papst Stephan II. den Franken befohlen haben, nur noch Nachkommen Pippins zu Königen zu wählen. Es erscheint durchaus plausibel, dass der Papst eine solche Aussage in der Emphase einer Ansprache während der in Saint-Denis vollzogenen Liturgie⁷⁵ getroffen hat, doch lässt sich kaum beurteilen, ob sich fränkische Große davon haben beeindruckt lassen, die nicht ohnehin schon zu den Unterstützern des neuen Königtums gehörten. Die offenkundige Beschränkung der Überlieferung auf Saint-Denis spricht jedenfalls gegen eine größere Resonanz dieses Aktes. Ohnehin könnte die mit großem Aufwand formulierte Datierung der *Clausula* auf das Jahr 767 darauf hindeuten, dass ein möglicher Legitimationsbezug zumindest dieser Überlieferung nicht den Beginn des karolingischen Königtums, sondern dessen erneut kritische Phase am Ende der Herrschaft Pippins betraf, die Zeit also, als der Übergang auf die zweite Generation den Thronwechsel von 751 erst eigentlich als Dynastiewechsel bestätigte.⁷⁶

Wie auch immer die Nachricht der *Clausula* letztlich zu situieren ist:⁷⁷ Im Jahr 754 bilden Königssalbung und legitimierende Appelle des Papstes nur Momente innerhalb des komplexen Ensembles von Absichtserklärungen, rechtsförmlichen Akten und Ritualen, mit dem Papst und Frankenkönig ihre enge persönliche Bindung konstituierten.⁷⁸ Liturgische Akte und autoritative Deutungen wirkten nur innerhalb eines komplexen und wechselseitigen Kommunikationsgeschehens; auch in dieser Hinsicht dürfte die gewissermaßen ‚am Schreibtisch‘ konzipierte Darstellung der Reichsannalen nur ein zumindest verkürztes Bild der politischen Wirklichkeit wiedergeben. In der Situation des Jahres 754 ging es jedenfalls nicht um einen bloßen Tausch von Legitimation gegen militärische Macht: der Karolinger und zumindest manche seiner Gefolgsleute dürften das Bündnis mit dem Papst auch als eine in jenseitiger und irdischer Hinsicht heilsvermittelnde Verbindung mit dem Heiligen Petrus verstanden haben, und auf der anderen Seite konnte das Königtum Pippins dem vom Papst gewünschten Kampf gegen die Langobarden Legitimation verleihen.⁷⁹

Nicht nur in dieser Hinsicht war das Königtum des Karolingers sowohl Objekt als auch Quelle sakraler Legitimation. Pippins Zusammenarbeit mit den Bischöfen bei der Reform der fränkischen Kirche⁸⁰ hat zweifellos einen Beitrag zur Legitimation seiner Königserhebung geleistet. Aber zugleich war es die neue königliche Stellung des Karolingers, die dem schon zuvor praktizierten

⁷⁴ *Clausula de unctione Pippine/De unctione Pippini regis nota monachi sancti Dionysii* (ed. Georg Waitz, MGH SS 15, 1, Hannover 1887) 1; grundlegende Studien zur Überlieferung und Neuedition bei Alain J. Stoclet, *La clausula de unctione Pippini regis mises au point et nouvelles hypothèses*, in: *Francia* 8 (1980) 1–42; vgl. zuletzt McKitterick, *Anfänge* 157f.; Semmler, *Dynastiewechsel* 44f. mit Anm. 143–145; Schneider, *Königserhebung* 268–275; die ältere Forschung bei Afheldt, *Untersuchungen* 103–109. *Gesta Stephani papae* (ed. Georg Waitz, MGH SS 15, 1, Hannover 1887) 3.

⁷⁵ Angenendt, *Königserhebung* 203, verweist darauf, dass „die Salbung Pippins durch Papst Stephan II. offenbar im Kontext einer größeren Ritualkette stattfand, nämlich derjenigen des Kompaternitätsbündnisses“. Für eine liturgische Einbettung des päpstlichen ‚Befehls‘ spricht möglicherweise auch die Parallele in einem fränkischen Krönungsordo im Sakramentar von Angoulême, vgl. *Ordo II A* (ed. Richard A. Jackson, *Ordines coronationes Franciae. Text and Ordines for the coronation of Frankish and French Kings and Queens in the Middle Ages* 1, Philadelphia 1995) 55–65. Der *Ordo* formuliert die dynastische Bitte um königliche Nachkommen ebenso wie die *Clausula* mit dem Ablativ *lumbis* und kennt auch eine Segnung der Großen, vgl. Jackson, *Ordines* 23f.; und zuletzt Schneider, *Königserhebungen* 270f. Allerdings bietet der *Ordo* ein wörtliches Bibelzitat (*Reges quoque de lumbis eius per successiones temporum egrediantur regnum regere Francorum*, *Ordo*, ed. Jackson 58f.; vgl. Gen. 35, 11: *reges de lumbis tuis egredientur*), während die Formulierung der *Clausula* sowohl vom *Ordo* als auch von dessen alttestamentlicher Quelle angeregt worden sein könnte.

⁷⁶ Vgl. die in dieser Hinsicht plausiblen Überlegungen bei Schneider, *Königserhebung* 272–275.

⁷⁷ Eine genauere Beurteilung wäre nur möglich, wenn die Überlieferung konkretere Anhaltspunkte böte. Dass alle überlieferungsgeschichtliche Kombinatorik aber auch nur höchst unsichere Hypothesen ermöglicht, demonstrieren die weitgespannten Untersuchungen von Stoclet, *Clausula*; ders., *La clausula de unctione Pippini regis, vingt ans après*, in: *Revue belge de philosophie et d'histoire* 78 (2000) 719–771 stellt die *Clausula* in einen weiten Rahmen spätantikfrühmittelalterlicher und byzantinischer Herrschaftstheologie, ohne aber eine konkretere Zuordnung zu erreichen; vgl. auch die Kritik bei Schneider, *Königserhebungen* 271f.

⁷⁸ Vgl. dazu grundlegend Arnold Angenendt, *Das geistliche Bündnis der Päpste mit den Karolingern, 754–796*, in: *Historisches Jahrbuch* 100 (1980) 1–94.

⁷⁹ Zur meist wenig beachteten Legitimationsproblematik der päpstlichen Haltung gegenüber den katholischen Langobarden vgl. Walter Pohl, *Das Papsttum und die Langobarden*, in: *Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung*, ed. Matthias Becher/Jörg Jarnut (Münster 2004) 145–161.

⁸⁰ Vgl. Wilfried Hartmann, *Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien (Konziliengeschichte A: Darstellungen, Paderborn 1989) 65–82.*

Zusammenwirken eine gesteigerte Legitimation verlieh.⁸¹ Zwar war gemäß dem Römerbrief jede Herrschaft religiös legitimierbar,⁸² aber nur im Königtum wurde dieser Zusammenhang unmittelbar ansichtig. Denn es war Aufgabe jeder weltlichen Gewalt, die Untertanen richtig zu leiten; bei Isidor und Ps.-Cyprian aber ließ sich nachlesen, dass diese Aufgabe schon im *nomen regis* ablesbar war. Nicht zuletzt deshalb ist es plausibel, wenn Matthias Becher die Anspielungen in einer Königsurkunde Pippins auf das isidorisch bzw. ps.-cyprianisch verstandene *Nomen regis* mit der viel diskutierten „Nomen-Theorie“ der Reichsannalen in Zusammenhang bringt.⁸³ Wiederum lässt sich aber fragen, wie sich der Zusammenhang zwischen Pippins Königtum und der Nomen-Theorie konkret darstellt, d.h. welche Seite eigentlich die andere legitimiert. Hat eine feste Vorstellung von der theologischen Dignität des Königtums die Begründung dafür gegeben den Merowinger abzusetzen, weil er den Anforderungen, die aus dieser Dignität erwachsen, offensichtlich nicht genügt? Oder hat erst die Installation eines nicht nur religiöse Legitimation beanspruchenden, sondern diese auch darstellenden und den dadurch gegebenen Rahmen ausfüllenden karolingischen Königtums es ermöglicht, den Anspruch theologischer Herrschaftslegitimation in der Konsequenz zu formulieren, wie es in den Reichsannalen mit der Nomen-Theorie geschah?

Die aktuelle Forschungsdiskussion hat einige Indizien dafür zusammengebracht, dass die Reichsannalen den Wortlaut des päpstlichen *Responsum* nicht paraphrasiert, sondern überhaupt erst formuliert haben.⁸⁴ Während aber weitgehende Einmütigkeit darüber herrscht, dass wir den Inhalt der päpstlichen Botschaft nicht kennen, ist umstritten, ob es eine solche Botschaft überhaupt gegeben hat. Entsprechende Zweifel, wie sie mit besonderem Nachdruck Rosamond McKitterick formuliert hat,⁸⁵ werden vor allem durch die von Matthias Becher eindringlicher als zuvor demonstrierte Unglaubwürdigkeit der Reichsannalen genährt. Bechers Feststellung, dass die „Reichsannalen exemplarisch die innere Ordnung des karolingischen Reiches behandeln“,⁸⁶ erfordert nicht nur in Bezug auf die mit dem Sturz des Bayernherzogs Tassilo III. zusammenhängenden Vorgänge, deren Darstellung Becher analysiert hat, methodische Konsequenzen. Denn woher wissen wir, dass nur bei diesem Thema sogar „Berichte in die Reichsannalen aufgenommen wurden, die mehr oder weniger erfunden sind“⁸⁷? Können wir unter diesen Prämissen überhaupt erwarten, dass ein zentrales Ereignis wie die Begründung der aktuellen Königsdynastie in den Reichsannalen ohne aktualisierende Kommentierung bzw. Erweiterung geblieben wäre? Bisher ist allerdings nur die von den Reichsannalen gemeldete Beteiligung des Bonifatius an der Königserhebung von der Forschung fast einhellig abgelehnt worden,⁸⁸ Olaf Schneider hat jetzt aber erstmals klargestellt, dass auch die Gesandtschaft des Bischofs Burchard von Würzburg und des Abtes und (späteren) Kaplans Fulrad von Saint-Denis von keiner anderen Quelle bestätigt wird.⁸⁹ Zwar scheint zumindest die Tatsache einer Anfrage und eines päpstlichen *Responsum* durch das

⁸¹ Nonn, Beobachtungen, weist nachdrücklich darauf hin, dass den Zeitgenossen trotz der pippinidischen Machtstellung ein qualitativer Unterschied zwischen der Königsherrschaft und der Herrschaft der Hausmeier bewusst blieb.

⁸² Grundlegend Werner Affeldt, Die weltliche Gewalt in der Paulus-Exegese (Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 22, Göttingen 1969).

⁸³ Vgl. Becher, Eid und Herrschaft 166–175; zur Nomen-Theorie auch Anm. 91.

⁸⁴ Als Konsens der aktuellen Diskussion formuliert jetzt Schieffer, Karolinger 59: „Das berühmte *Responsum* des Zacharias fußt in dieser Formulierung auf Vorstellungen Augustins und anderer Kirchenväter über den Einklang von Begriff und Sache, von denen durchaus ungewiss ist, ob sie in solcher Zuspitzung bereits das politische Denken zur Mitte des 8. Jahrhunderts geprägt haben. Im Kern scheint aber festzustehen, dass der Papst die erwünschte autoritative Rückendeckung bot, um die Diskrepanz zwischen Titel und Inhalt der königlichen Würde zu überwinden... Die Rangerhöhung des Hausmeiers, der seine bisherige Stellung allein von sich aus, genauer: dank dem Erbe der Vorfahren und der eigenen Tatkraft, erlangt hatte, vollzog sich nach dem Befund der Quellen ganz ostentativ im Einklang mit dem herkömmlichen Herrscherzeremoniell der Franken, sollte also sichtbar von der Führungsschicht des Reiches getragen sein, aus der die Karolinger emporgewachsen waren und ohne die eine wirksame Regierung nicht denkbar schien“.

⁸⁵ Vgl. McKitterick, Anfänge.

⁸⁶ Becher, Eid und Herrschaft 74–77.

⁸⁷ Becher, Eid und Herrschaft 76.

⁸⁸ Die Korrektheit der Nachricht nimmt weiterhin Jörg Jarnut, Wer hat Pippin 751 zum König gesalbt, in: Frühmittelalterliche Studien 16 (1982) 45–57, an.

⁸⁹ Vgl. Olaf Schneider, Die Königserhebung Pippins 751 in der Erinnerung der karolingischen Quellen: Die Glaubwürdigkeit der Reichsannalen und die Verformung der Vergangenheit, in: Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung, ed. Matthias Becher/Jörg Jarnut (Münster 2004) 243–275, hier 262.

Zeugnis der Fredegar-Fortsetzung gesichert, doch ließe sich der Wortlaut der Quelle auch auf das im Codex Carolinus überlieferte Responsum zum Jahr 747 beziehen.⁹⁰

Es bleibt demnach weiter zu fragen, ob die Autorität des Papstes von Pippin und seinen Beratern schon im Vorfeld der Königserhebung ins Spiel gebracht worden ist oder ob der – möglicherweise erst nach 768 schreibende – Fredegar-Fortsetzer die Erinnerung an fränkisch-päpstliche Kontakte vor 751 genutzt hat, um einem in der Rückschau empfundenen Legitimationsbedürfnis nachzukommen. So oder so belegt der gegenüber der Fredegar-Fortsetzung noch einmal wesentlich gesteigerte Legitimationsaufwand der ungefähr vier Jahrzehnte nach der Königserhebung Pippins entstandenen Reichsannalen, dass der Legitimationsbedarf des karolingischen Königtums mit dem zeitlichen Abstand von der Königserhebung Pippins nicht ab-, sondern deutlich zunahm. Die Reichsannalen geben uns keinen Einblick in Legitimationsbedürfnisse und Legitimationsstrategien des Jahres 751. Was sie offen legen, sind vielmehr politische Ordnungs- und Legitimationsvorstellungen, die um das Jahr 790 am Hof Karls des Großen ausformuliert wurden.⁹¹ Die Legitimationsbedürfnisse, denen dabei Rechnung getragen wurde, waren dementsprechend Bedürfnisse, die aus der politischen Situation dieser Jahre erwachsen. Legitimiert wurden dabei Königtum und Herrschaftsanspruch Karls des Großen: ein Königtum, das längst über das des Vaters hinausgewachsen war, und ein Herrschaftsanspruch, der ebenso den des Vaters und der älteren karolingischen Hausmeier, aber auch den der letzten Generationen des merowingischen Königtums weit übertraf.⁹² In diesem erweiterten Rahmen königlicher Herrschaft konnte sich dann auch ein elaborierteres Konzept theologischer Herrschaftslegitimation entfalten, wie es die so genannte Nomen-Theorie darstellt. Insoweit war es der nach mehr als drei Jahrzehnten verstetigte und intensiviertere karolingische Herrschaftserfolg, der den Raum für eine ausgreifendere theologische Legitimation geöffnet und der zugleich das Bedürfnis dafür geschaffen hatte.

Auf analoge Weise lässt sich das Verhältnis von Herrschaftserfolg und theologischer Herrschaftslegitimation in Bezug auf die Begründung des ottonischen Königtums beschreiben. Wenn man davon ausgeht, dass das Potential sakraler Herrschaftslegitimation gerade in besonders kritischen Situationen des Herrschaftsübergangs, bei Dynastiewechseln, innerfamiliären Nachfolgekämpfen oder bei

⁹⁰ Dem Responsum von 747 war sowohl der Hinweis auf eine *relatio* Pippins als auch die Qualifikation der päpstlichen Antwort als *auctoritas* zu entnehmen, vgl. Codex Carolinus 3 (747 Januar 5) (ed. Wilhelm Gundlach, MGH EE 3, Berlin 1892) 479f.: *per relationem sublimissimi et a Deo servati praedicti filii nostri Pippini ... quod Deo inspirante apostolica auctoritate decernere potuimus, mandavimus in responsis*. Vielleicht hat der Fredegar-Fortsetzer ja die Kenntnis dieses päpstlichen Schreibens dazu genutzt, den dokumentierten Kontakt zwischen Pippin, seinen Großen und dem Papst mit der Königserhebung zu verbinden. Das erscheint vor allem dann plausibel, wenn man mit Rosamond McKitterick, *History and Memory in the Carolingian World* (Cambridge 2004) 138–140, die zumeist behauptete Niederschrift der Nachricht über die Königserhebung in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit den Ereignissen in Zweifel zieht. Das bleibt auch trotz der jetzt von Roger Collins, *Die Fredegar-Chroniken* (MGH Studien und Texte 44, Hannover 2007) 87, erneuerten Argumentation für eine Abfassung kurz nach 751 möglich, denn die dafür entscheidende Autorennotiz mit der Nennung Childebrands und Nibelungs ist eben nur in der Handschrift Città del Vaticano, Biblioteca Apostolica Vaticana Reg. lat. 213 aus dem späten 9. Jahrhundert überliefert, die ansonsten keinen ausgezeichneten Platz im Stemma aufweist, vgl. Collins, *Fredegar-Chroniken* 96–99 und 132. Im Zusammenhang der aktuellen Diskussion ist jedenfalls nicht von der ereignisgeschichtlichen Zuverlässigkeit der karolingischen Quellen auszugehen; andere mögliche Rekonstruktionen der Abläufe besitzen ähnliche, wenngleich auch keine größere Plausibilität. Für die Plausibilität eines päpstlichen Gutachtens zum Thronwechsel argumentiert jetzt wieder Karl Ubl, *Der lange Schatten des Bonifatius. Die Responsa Stephans II. aus dem Jahr 754 und das fränkische Kirchenrecht*, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 63 (2007) 403–449, hier 422f.

⁹¹ Das gilt nicht nur für die allgemeine Tendenz der Quelle, sondern gerade auch für die Wiedergabe des päpstlichen Responsum, die seit Heinrich Büttner, *Aus den Anfängen des abendländischen Staatsgedankens. Die Königserhebung Pippins*, in: *Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen*, ed. Theodor Mayer (Vorträge und Forschungen 3, Konstanz 1956) 155–167, als Rezeption augustinischer *Ordo*-Vorstellungen interpretiert wird. Dagegen verweist jetzt Johannes Fried, *Papst Leo III. besucht Karl den Großen in Paderborn oder Einhards Schweigen*, in: *Historische Zeitschrift* 272 (2001) 281–326, hier 305 Anm. 27, überzeugend „auf die Dialektik-Rezeption unter Karl dem Großen und Alkuin. Man wird die Form der päpstlichen Antwort denn auch weniger ins Jahr 749 verlegen dürfen, als vielmehr in die Entstehungszeit der Reichsannalen um 790“.

⁹² Vgl. auch die grundlegenden Hinweise von Timothy Reuter, *Regemque, quem in Francia pene perdidit, in patria magnifice recepit: Ottonian ruler representation in synchronic and diachronic comparison*, in: *Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen*, ed. Gerd Althoff/Ernst Schubert (Vorträge und Forschungen 46, Sigmaringen 1998) 363–380, hier 369, zur Kongruenz von Herrschaftsanspruch und Legitimationsbedürfnis; dazu auch Körntgen, *Königsherrschaft* 34f.

besonderer Schwäche der Herrschaft abgerufen worden wäre, dann bedarf der vieldiskutierte Verzicht des ersten ottonischen Königs Heinrich I. auf die Königssalbung besonderer Erklärung. Das Königtum des Liudolfingers verdankte sich offensichtlich einer Verständigung mit der Familie des zuvor herrschenden Königs Konrad; gänzlich ungeklärt war aber das Verhältnis zu den führenden Adelsherren im Süden des ostfränkischen Reichs, den Herzögen von Schwaben und Bayern. Nach der weitgehend akzeptierten Deutung von Hagen Keller und Gerd Althoff hat der neue König darauf verzichtet, in dieser Situation eine besondere königliche Prerogative zur Geltung zu bringen; zur Legitimation seiner Herrschaft hat er vielmehr vor allem auf Instrumente horizontaler Verbindung und auf den politischen Konsens gesetzt.⁹³ In diesem Kontext blieb offenbar kein Raum für eine nach karolingischer Tradition vorzunehmende Herrscherweihe,⁹⁴ die aber schon bei der ersten Weitergabe des Königtums innerhalb der neuen Königsfamilie mit großer Selbstverständlichkeit zelebriert wurde. Darin dürfte sich nicht zuletzt der inzwischen erreichte Autoritätsgewinn des Königtums niederschlagen: Die Herrschaft Heinrichs I. hatte unbestrittene Anerkennung im gesamten ostfränkischen Reich gefunden, der älteste Königssohn Otto war die prestigeträchtige Heirat mit einer angelsächsischen Königstochter eingegangen, und die Entscheidung über seine Nachfolge war offensichtlich schon einige Jahre vor dem Tod des Vaters gefallen.⁹⁵ Gerade deshalb konnte Ottos Herrschaftsantritt in ganz anderer Weise rituell vollzogen und dargestellt werden als bei seinem Vater: Mit der Pfalzkapelle Karls des Großen in Aachen stand der vornehmste Ort für die festliche Inszenierung des Herrschaftsantritts zur Verfügung, der Heinrich I. noch verschlossen gewesen war.

In dieser Weise nach den politischen Voraussetzungen des spektakulären Aktes sakraler Repräsentation und Legitimation zu fragen, bedeutet wiederum einen Perspektivwechsel: Die Funktion und die politische Finalität der in Aachen beanspruchten Ressourcen theologischer Herrschaftslegitimation werden dabei geringer gewichtet als deren Ermöglichung und deren Verhaftung im politisch-sozialen Rahmen. Die so spektakulär mit den wohl schon von Widukind nicht mehr genauer zu eruiierenden Umständen der Königserhebung des Vaters kontrastierende Inszenierung von Ottos Herrschaftsantritt in Aachen⁹⁶ erscheint in dieser Perspektive nicht als programmatische Ankündigung und Legitimation eines geplanten Politikwechsels, sondern als Ausdruck der gewandelten Verhältnisse. Der oft beschriebene Verlust des Konsenses, der das Königtum Heinrichs I. getragen hatte, lässt sich nicht nur durch einen entsprechenden Entschluss des Thronfolgers erklären, sondern auch bzw. zu einem großen Teil als Konsequenz der eben durch diesen Konsens, aber auch durch die militärischen Erfolge Heinrichs I. herbeigeführten Stabilisierung der Herrschaftsordnung.⁹⁷ Der Wechsel der politischen Praxis selbst stellt sich dabei nicht als Produkt reflektierter konzeptioneller Überlegungen dar, die von einer elaborierten Herrschaftstheologie begleitet worden wären, sondern zum einen als Ergebnis eines Wandels der politisch-sozialen Rahmenbedingungen, zum anderen aber auch als Produkt einer komplexen

⁹³ Vgl. jetzt das Resümee der jahrzehntelangen Forschungsdiskussionen bei Hagen Keller/Gerd Althoff, *Die Zeit der späten Karolinger und der Ottonen. Krisen und Konsolidierungen 888–1024* (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte 3, Stuttgart¹⁰2008) 115–119.

⁹⁴ Für unsere Überlegung ist es unerheblich, ob dieser spätestens für die folgende Generation erklärungsbedürftige Verzicht auf eine Königssalbung den Umständen geschuldet war oder, wie jetzt erneut bei Keller/Althoff, *Zeit der späten Karolinger* 118 (Literatur), vertreten, inszeniert wurde, um den „reduzierten Anspruch“ (ebd.) der Königsherrschaft programmatisch zu verkünden. Dazu aber schon die methodisch ausführlich begründete Kritik von Johannes Fried, *Die Königserhebung Heinrichs I. Erinnerung, Mündlichkeit und Traditionsbildung im 10. Jahrhundert*, in: *Mittelalterforschung nach der Wende* 1989, ed. Michael Borgolte (Historische Zeitschrift Beihefte, NF 20, München 1995) 267–318; ders., *Die Kunst der Aktualisierung in der oralen Gesellschaft. Die Königserhebung Heinrichs I. als Exempel*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 44 (1993) 493–503; vgl. auch Körntgen, *Königsherrschaft* 80–88.

⁹⁵ Zur Diskussion um die ‚Hausordnung‘ Heinrichs I., die Frage einer frühzeitigen Königserhebung Ottos I. und die Bedeutung der Aachener Krönung im Jahr 936 vgl. zuletzt Keller/Althoff, *Zeit der späten Karolinger* 137–142.

⁹⁶ Trotz der vielfachen Überformung des einzigen zeitgenössischen Berichts bei Widukind von Corvey und der Möglichkeit, dass der Autor sich an der Anschauung der Krönung Ottos II. im Jahr 961 orientiert hat, ist davon auszugehen, dass im Jahr 936 eine aufwendig inszenierte Krönung Ottos I. in Aachen stattgefunden hat, vgl. Hagen Keller, *Widukinds Bericht über die Aachener Wahl und Krönung Ottos II.*, in: ders., *Ottonische Königsherrschaft. Organisation und Legitimation königlicher Macht* (Darmstadt 2002) 91–130, zuerst in: *Frühmittelalterliche Studien* 29 (1995) 390–453; Keller/Althoff, *Zeit der späten Karolinger* 148–156.

⁹⁷ Vgl. dazu auch Ludger Körntgen, *Ottonen und Salier* (Geschichte Kompakt, Darmstadt²2008) 11f.

Situation, die durch die Etablierung der Individualsukzession, persönliche Auseinandersetzungen und Rangkonflikte innerhalb und außerhalb der Königsfamilie, Verunsicherungen der alten und Ansprüche einer neuen, mindestens eine Generation jüngeren Führungselite sowie einzelne kontingente Faktoren bestimmt wurde.⁹⁸

Erschütterung und Stabilisierung der Herrschaft Ottos des Großen lassen sich im Übrigen auch als Test auf die konkrete politische Wirksamkeit sakraler Legitimation verstehen. Denn Weihe und Salbung des jungen Königs haben weder den Konradiner Eberhard oder andere Vertreter der Führungselite, die das Königtum seines Vaters wesentlich getragen hatte, noch den Königsbruder Heinrich von der gewaltsamen Auflehnung bis hin zum Anschlag auf das Leben des Königs abgehalten; die Behauptung der Herrschaft verdankte Otto weder seinem sakralen Charisma noch besonderer militärischer Leistung, sondern kontingenten Ereignissen, an denen er z. T. überhaupt nicht selbst beteiligt war.⁹⁹

Besonders augenfällig wird die Bedingtheit sakraler Legitimation in einem Moment der letzten großen Krise seiner Herrschaft in den Jahren 953–955. Siebzehn Jahre nach seinem Herrschaftsantritt und zwei Jahre nach der Heirat mit der italienischen Königin Adelheid augenscheinlich auf dem Höhepunkt seiner Macht, findet Otto in Aachen, am Ort seiner eigenen Krönung, keine Möglichkeit, das Osterfest zu feiern; ihm bleibt schließlich nur, sich in seine sächsische Heimat zurückzuziehen: und dort, so formuliert Widukind, „fand er das königliche Ansehen zurück, das er in Franken fast verloren hätte“¹⁰⁰. Ein König, der nicht einmal in der Lage ist, mit königlichem Aufwand das Osterfest zu feiern, der hat einen großen Teil der (sakralen) Repräsentationsmöglichkeiten, über die das Königtum verfügt, verspielt.¹⁰¹ Im Scheitern der königlichen Osterfeier wird deutlich, dass die sakrale Repräsentation einen bestimmten Raum braucht, in dem sie sich entfalten kann. Insoweit ist Repräsentation auf politische Macht angewiesen: Konrad, der Herzog von Lothringen, brauchte nur wenig Macht einzusetzen, um die Repräsentation des Königs in Lothringen zu unterbinden; umgekehrt hatte der König offenbar nicht genug reale Macht, um entsprechende Vorbereitungen in die Wege zu leiten. Wenn Ottos des Großen Plan, in Aachen Ostern zu feiern, den Versuch dargestellt hat, mit den Mitteln der Herrschaftsrepräsentation sakrale Legitimation abzurufen und politische Akzeptanz herbeizuführen, dann wäre dieser Versuch auf eklatante Weise gescheitert.

Damit soll die politische Wirksamkeit religiöser Legitimation nicht grundsätzlich in Abrede gestellt werden; gezeigt werden sollte nur, dass sakrale Repräsentation und theologische Legitimation königlicher Herrschaft nicht unbedingt wirksam waren, sondern nur innerhalb konkreter politischer Situationen wirksam werden konnten. Die sakrale Repräsentation des Königs gehörte offenbar nicht oder zumindest nicht unter allen Umständen zu den besonders belastbaren Faktoren politischer Stabilität und

⁹⁸ Zu den Konflikten am Beginn der Herrschaft Ottos des Großen vgl. zuletzt Keller/Althoff, *Zeit der späten Karolinger* 156–166; sowie Matthias Becher, *Loyalität oder Opposition? Die Sachsen und die Thronfolge im Ostfrankenreich, 929–939*, in: *Zentren herrschaftlicher Repräsentation im Hochmittelalter. Geschichte, Architektur und Zeremoniell*, ed. Caspar Ehlers/Jörg Jarnut/Matthias Wemhoff (Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung 7 = Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 11/7, Göttingen 2007) 69–86. Zur dort diskutierten Konfliktlage innerhalb der Königsfamilie vgl. auch Körntgen, *Königsherrschaft* 104–115.

⁹⁹ Zu den Ereignissen im Einzelnen vgl. zuletzt Althoff/Keller, *Zeit der späten Karolinger* a. a. O.

¹⁰⁰ Widukind von Corvey, *Rerum gestarum Saxoniarum libri tres* 14 (ed. Paul Hirsch/ Hans-Eberhard Lohmann, MGH SS rer. Germ. in us. schol. [60], Hannover 1935) 111; vgl. Reuter, *Ruler representation* 364.

¹⁰¹ Das bedeutet aber nicht, dass die Festtagsrepräsentation des Königs gewissermaßen als einfaches Äquivalent politischer Macht wirken würde. Im Gegenteil: Es ist die Eigenbedeutung des komplexen Zusammenhangs der liturgischen Repräsentation, die sich in dieser Situation auswirkt. Zwischen der politischen Macht des Königtums und seiner sakralen Repräsentation besteht kein einfacher funktionaler Zusammenhang: Repräsentation ist nicht der bloße Spiegel politischer Macht, und ebenso wenig ist Herrschaftsrepräsentation ein bloßes Mittel zur Machtbehauptung. Ich möchte demgegenüber vorschlagen, Repräsentation als Ausdruck und Grundvollzug königlicher Herrschaft zu verstehen: Es gehört zum Königtum, dass es sich angemessen darstellt; es gehört zum christlichen König, dass er feierlich die liturgischen Feste begeht. Vgl. dazu Körntgen, *Königsherrschaft* 404–434; grundlegend zum Verhältnis von Politik und symbolischer Kommunikation vgl. Gerd Althoff, *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde* (Darmstadt 1997); ders., *Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter* (Darmstadt 2003). Zur grundsätzlichen methodischen Kritik von Philippe Buc, *The Dangers of Ritual. Between Early Medieval Texts and Social Scientific Theory* (Princeton 2001); vgl. die Rezension von Geoffrey Koziol, *The dangers of polemic: is ritual still an interesting topic of historical study*, in: *Early Medieval Europe* 11 (2002) 367–388. Zur Bedeutung der Ritualforschung im Zusammenhang der Frage nach der frühmittelalterlichen Staatlichkeit vgl. Pohl, *Staat und Herrschaft* 18–25.

Legitimation, die in Krisenzeiten und in Situationen des politischen Wandels wirksam wurden,¹⁰² sondern eher zu den Momenten der langfristigen Stabilisierung und Verstetigung in der Alltäglichkeit politischer und sozialer Kommunikation.¹⁰³ Das wird in beiden hier betrachteten zentralen Momenten frühmittelalterlicher Staatlichkeit, bei der Begründung des karolingischen und bei der des ottonischen Königtums, erkennbar. Die Karolinger sind nicht durch die Autorität des Papstes und die sakrale Legitimation des Weihe- und Salbungsritus gleichsam aus dem Nichts weltlich-adeligen Kriegerturns auf die sakrale Stufe des Königtums katapultiert worden. Zum Königtum aufgestiegen sind sie unter den Bedingungen der spätmerowingischen Adelsgesellschaft, so wie später die Liudolfinger-Ottonen unter den Bedingungen der spätkarolingischen Adelsgesellschaft. Der Herrschaftserfolg, den Karl Martell und Pippin erreicht haben, hat es letzterem und seinem Sohn Karl ermöglicht, dem Königtum einen immer weiter ausgreifenden Handlungsraum zu erschließen und damit einhergehend einen immer weiter gesteigerten Herrschaftsanspruch zu erheben. Ähnliches lässt sich auch für das Verhältnis von Heinrich I. und Otto I. feststellen.

Die Vorstellung von der göttlichen Beauftragung des Königs und der damit einhergehenden Verantwortung vor Gott können in diesem Zusammenhang wirksam werden; sie tragen dann dazu bei, das Königtum als transpersonale Einrichtung vorzustellen, erfahrbar zu machen und zu institutionalisieren. Die kontingente Situation aus personalen Bindungen, militärischen Erfolgen und dem Zugriff auf materielle Ressourcen, die den Herrschaftserfolg und die relativ stabile politische Ordnung der Zeit Karl Martells und seiner Söhne und mit etwas anderer Gewichtung den Erfolg Heinrichs I. kennzeichnet, wurde jeweils nicht nur, aber auch durch diese herrschaftstheologische Deutung des Königtums verstetigt und transzendiert. Auf der anderen Seite blieb die Möglichkeit einer solchen deutenden, darstellenden und fordernden Ausgestaltung der Königsherrschaft auch rückgebunden an die ursprünglichen politischen Voraussetzungen: die Verfügung über materielle Ressourcen und die Bindung der kleineren und größeren, zu eigenständigem Handeln fähigen Vasallen in karolingischer Zeit, Konsens und Bindungen der Großen in ottonisch-salischer Zeit.

Im Zusammenhang der Analyse frühmittelalterlicher Staatlichkeit sollte deshalb jede Fokussierung auf die Legitimationsfunktion religiöser Herrschaftsdeutung und -darstellung vermieden werden. Der Blick auf die Wechselwirkung von herrschaftstheologischer Legitimation und sakraler Darstellung, Herrschaftserfolg und Herrschaftsanspruch eröffnet eine Perspektive, in der verschiedene Modelle und Organisationsweisen frühmittelalterlicher Staatlichkeit anerkannt werden können und in der auch die relative Verschiedenheit und Eigenständigkeit aufeinander bezogener und zusammenwirkender Dimensionen der sozialen Wirklichkeit wahrgenommen werden können. Gerade wenn man etwa im Blick auf die Entwicklung des ottonisch-salischen Reiches die Fixierung auf den legitimierenden Effekt der sakralen Darstellung und Deutung überwindet und der herrschaftstheologischen Reflexion sowie vor allem der religiösen Praxis nicht die gesamte Beweislast für das Verständnis von Funktion und Bestand der Herrschaftsordnung aufbürdet,¹⁰⁴ wird es notwendig, genauer über die staatliche Qualität der ‚Spielregeln‘ politischer Kommunikation und die transpersonalen Konsequenzen verstetigter personaler Bindungen nachzudenken.¹⁰⁵ Die verschiedenen Elemente herrschaftstheologischer Begründung, liturgischer Initiation und Begleitung oder sakraler Repräsentation erscheinen dann nicht als wesentliches, Stabilität und Dauerhaftigkeit sicherndes Fundament einer ansonsten eher brüchigen und wandelbaren politischen Ordnung, sondern als Gegenstände und Medien einer mehrdimensionalen

¹⁰² Dementsprechend blieben auch die Versuche des salischen Königs Heinrich IV., herrschaftstheologische Vorstellungen zur Legitimation und Stabilisierung seines Königtums abzurufen, weitgehend erfolglos, obwohl Grundlagen und Anspruch des sakralen Königtums gerade in der zeitgenössischen Publizistik intensiv diskutiert wurden. Vgl. dazu Bernd Schütte, Herrschaftslegitimierung im Wandel. Die letzten Jahre Kaiser Heinrichs IV. im Spiegel seiner Urkunden, in: Die Sakralität von Herrschaft. Herrschaftslegitimierung im Wechsel der Zeiten und Räume, ed. Franz-Reiner Erkens (Berlin 2002) 165–180; und Körntgen, ‚Sakrales Königtum‘.

¹⁰³ Auf diesen Aspekt ist in der Wiener Diskussion des Vortrags besonders hingewiesen worden.

¹⁰⁴ Siehe Anm. 10–12.

¹⁰⁵ Gerd Althoffs programmatische Formulierung ‚Herrschaft ohne Staat‘ kann in dieser Weise als heuristische Dispensation eines bestimmten Modells (neuzeitlicher) Staatlichkeit und als Anregung verstanden werden, die spezifische Form frühmittelalterlicher Staatlichkeit zu analysieren, vgl. schon die Erläuterungen bei Gerd Althoff, Die Ottonen. Königsherrschaft ohne Staat (Stuttgart 2005) 7f.; sowie die kritische Einordnung dieses Ansatzes bei Pohl, Staat und Herrschaft 26f.

Kommunikation, die auch über andere Medien vermittelt wird und auch andere Inhalte transportiert.¹⁰⁶ Funktion und Stetigkeit dieser Kommunikation sind von vielen strukturellen und kontingenten Faktoren abhängig, die wechselseitig aufeinander wirken. Deshalb ist die quantitative und qualitative Entwicklung theologischer Deutung, religiöser Praxis und sakraler Darstellung des ottonischen Königtums zugleich fördernder Faktor dieser politisch-sozialen Kommunikation und selbst von deren Entwicklung gefördert. In dieser Perspektive trägt die Analyse des sakralen Königtums der Ottonen und Salier zum Verständnis der politischen Ordnung bei; die Herrschersakralität ist aber zugleich als Ausdruck einer funktionierenden und stabilen Ordnung zu verstehen, die sie allein nicht begründen kann. Das Ensemble von historiographischen Deutungen, liturgischer Praxis und religiöser Ikonographie bietet insoweit zwar einen Schlüssel zum Verständnis frühmittelalterlicher Staatlichkeit, legt aber zugleich die Notwendigkeit offen, weitere Schlüssel zu finden.

¹⁰⁶ Vgl. Körntgen, Königsherrschaft 447–457.

